



Landesvertreterversammlung in Krefeld

Waffe des Rechtsstaates oder Regressfälle?

... lautete das Unterthema der diesjährige Vertreterversammlung (LVV) des Landesverbandes NW, die am 31. 8. 2001 in Krefeld stattfand. Bezogen war dieses Thema auf die jetzt auch von der Politik entdeckte **Gewinnabschöpfung im Strafverfahren**, welche Gegenstand der vormittäglichen Erörterung im öffentlichen Teil der Veranstaltung war.



Der Vorsitzende des Landesverbandes Johannes Nüsse eröffnete die Versammlung, begrüßte die Delegierten und dankte insbesondere Justizminister Jochen Dieckmann für seine Teilnahme. Er wies sodann auf die harte Bewährungsprobe hin, die der Justiz durch die Reform des Zivilprozessrechts und wohl auch der des Schuldrechts bevorsteht. Das Eckpunktepapier zur Strafrechtsreform verspreche keine Vereinfachung/Verbesserung des Strafprozesses. Bei der bevorstehenden

Bewertung der Ermittlungen für ein neues Personalbedarfssberechnungssystem (PEBB§Y) seien die bereits jetzt erkennbaren Erfassungsfehler zu berücksichtigen. Nach dieser kurzen Umschau begrüßte Nüsse den neuen Bundesvorsitzenden Gert W. Mackenroth sowie besonders herzlich den früheren Bundesvorsitzenden und langjährigen stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes NW Rainer Voss. Unter starkem Applaus des Auditoriums dankte er Voss für seinen 25-jährigen Einsatz für den Verband, überreichte ihm als Präsent ein Album mit Fotos aus dieser Zeit und bat ein-dringlich um die dringend nötige weitere Unterstützung der von Voss maßgeblich initiierten Kolumbienhilfe des DRB.

Nüsse begrüßte sodann im Einzelnen die auch dieses Jahr wieder nahezu vollständig versammelte Justizspitze des Landes.

Nach einleitender Hervorhebung des mit dem Landesverband NW des DRB möglichen „erfrischend offenen“ Dialoges erwähnte JM Dieckmann in seinem Grußwort zunächst die derzeit geführte Diskussion über die zukünftige Form der „Rekrutie-



tierung“ und Beförderung von Richtern und zeigte hinsichtlich der denkbaren Regelungen Gesprächsbereitschaft. Den Umstand, dass jüngst anlässlich der Besetzung von Stellen oberster Bundesgerichte Inhalte von Personalakten in die Presse gelangten, bezeichnete er als jedenfalls wenig erfreulich. Bei der anstehenden Strafverfahrensreform mahnte er eine intensive Beteiligung der Praxis an. Er hoffe auf eine offene und kontroverse, aber nicht polarisierende und verletzende Diskussion. Die Vorbehalte und Schwächen im Zusammenhang mit PEBB§Y seien bekannt, dürften aber nicht den Umstand verdecken, dass diese Untersuchung auch eine Chance der Justiz nicht zuletzt gegenüber der Haushaltspolitik darstelle. Dem Dank an den ehemaligen Bundesvorsitzenden Voss schloss er sich, auch stellvertretend für alle anderen Landesjustizminister, an. Zum Thema des Tages „Gewinnabschöpfung im Strafverfahren“ hob er insbesondere hervor, dass es hierbei nicht um Bereicherung des Staates gehe, sondern um Entreicherung der Täter, verbunden mit Opferschutz und Prävention. Die großen Steigerungsraten spiegelten die zunehmenden Anstrengungen des Landes wider, die bereits europaweit Beachtung fänden. In diesem Zusammenhang sprach er seinen Dank an die Justizangehörigen für die rege Beteiligung an den auf diesem Ge-

biet durch das Justizministerium bereits angebotenen Fortbildungsveranstaltungen aus. Abschließend äußerte er die Überzeugung, dass die Gefahr eines möglichen Regresses keine ernste Bedrohung darstelle. Diesbezügliche Bedenken seien jedoch ernst zu nehmen und weder klein, aber auch nicht groß zu reden. Die Versammlung dankte mit herzlichem Beifall.

Der Bundesvorsitzende Geert Mackenroth, dessen Grußwort im Einzelnen in der nächsten Deutschen Richterzeitung veröffentlicht wird, nahm die Gelegenheit wahr, an den Verband das Angebot eines fairen und offenen Dialoges über Verbandsziele und die Wege zu deren Erreichung zu richten.

Ministerialrat Wilfried Mainzer betonte in seinem Referat zum Sachthema „**Gewinnabschöpfung im Strafverfahren – Waffe des Rechtsstaates oder Regressfalle?**“ zu Beginn die Priorität, welche das Anliegen der Vermögensabschöpfung in der Europäischen Union und darüber hinaus weltweit seit einiger Zeit hat. Von der französischen Präsidentschaft der Europäischen Union sei diese im Juni 2000 als „wichtigste Zukunftsperspektive für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Europa“ dargestellt worden. Das Europäische Justizuelle Netz (EJN) werde zunehmend als leistungsfähiges Instrument zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung erkannt und eingesetzt. Die Europäische Justizbehörde habe gerade auch auf diesem Feld in einer ersten Stufe als „runder Tisch der Justiz in Europa“ ihren Dienst aufgenommen.

Aus dem Inhalt

Landesvertreterversammlung

– Gewinnabschöpfung	1
– Verbandsinterne Tagung	5
– Beschlüsse zur Personalvertretung und zum Weisungsrecht	6
– Assessorentagung	8

Flucht nach Bonn

10

StA-Kommission NW

11

Zum Weisungsrecht des JM

12

ZPO-Reform

14

Bericht aus dem Bundespräsidium

16

CD-ROM für unsere Mitglieder

20

Gewinnabschöpfung im Strafverfahren

Ministerialrat Wilfried Mainzer, der sich im JM in dieser Materie befasst, nannte als Ziel der Gewinnabschöpfung, die



Früchte der Tat dem Täter wegzunehmen. Verbrechen soll sich nicht lohnen. Neben die schlichte Sanktionierung soll eine präventive Wirkung treten, indem der Straftäter in Zukunft seine Schäfchen nicht mehr wird ins Trockene bringen können, sondern ihm die Sicherung seines Täterfolgs vor allem dadurch erschwert werden wird, dass auch auf sein legales Vermögen zurückgegriffen werden kann, wenn die Finanzmittler zuschlagen.

Vor allem im Bereich der Organisierten und Wirtschafts-Kriminalität ist man bestrebt, weltweit auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung zusammenzuarbeiten, um dem vielfach grenzübergreifenden Verbrechen den Boden zu entziehen. Seit Juni 1996 hat innerhalb der EU bei organisier-

tem und internationalem Verbrechen die Gewinnabschöpfung erste Priorität. Gemeinsames Ziel ist es, einen unmittelbaren Zugriff ohne Rechtshilfe zu ermöglichen.

Um diesen Ansprüchen gerecht werden zu können, wird die Vermögensabschöpfung in den einzelnen Mitgliedstaaten forciert und rückt auch in der Praxis der Strafverfolgung hier zu Lande in den Vordergrund. NRW nimmt dabei innerhalb Deutschlands eine Sonderstellung ein, schon wegen der Grenzlage zu unseren EU-Nachbarländern und weil unser Bundesland ein Wirtschaftsstandort ist und als solcher im Blickpunkt der Straftäter steht. Um die Vermögensabschöpfung noch weiter zu fördern, soll in Polizei und Justiz umfassend fortgebildet werden, weil die Rechtsmaterie, mit der man sich im Rahmen dieser Aufgabe befassen muss, schwierig und weit verzweigt ist, vor allem in die Gebiete der Zwangsvollstreckung und Insolvenz führt.

Die Gewinnabschöpfung wird immer wieder als Waffe des Rechtsstaates und scharfes Schwert der Strafverfolgungs-

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (RinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin);
Katrín Jungclaas (RinLG); Dr. Martin Kessen (R);
Lars Mückner (R); Ricarda Peters (StAin);
Klaus Rupprecht (RAG); Axel Stahl (STA);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigeneleitung: Ulrike Niggemann
Telefon (0211) 7357-639, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigenagentur Nr. 16
Vertrieb: Abos: Petra Wolf, Telefon (0211) 7357-155
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-155
Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbetan an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey,
Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

behörden bezeichnet. Neben dem bereits erwähnten Ziel der Prävention, die wirkungsvoller sein soll als dasjenige der Abschreckung durch Strafe, steht der Opferschutz im Vordergrund. Dabei wird die Justiz verstanden als Anwalt des Staates für die Opfer von Vermögens- und Eigentumsdelikten. Zirka 50% der abgeschöpften Gewinne werden den Opfern der Taten wieder zugeführt. Gerade dieser Opferschutz ist allerdings sehr unbeliebt und wird als lästiges Übel empfunden. Denn – so die Kritiker – die Strafjustiz sei überfordert, sie werde mit typischen Aufgaben der Ziviljustiz betraut; Fachwissen fehle; die Vermögensabschöpfung binde Arbeitskraft in ganz erheblichem Umfang, weil nämlich die Ermittlungen und Anordnungen, die hier getroffen werden, nichts mit der Strafverfolgung im bisher so verstandenen Sinne zu tun haben; vielfach seien die Opfer nicht schutzwürdig oder -bedürftig, etwa, weil sie eine Mitschuld tragen oder durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, der sie bei der Durchsetzung von Ansprüchen ausreichend unterstützen kann; die Strafmacht solle nicht für private Zwecke eingesetzt werden.

Andererseits – so der Referent – trägt die Vermögensabschöpfung sehr zu einer Verbesserung auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei und habe den positiven Nebeneffekt, dass sie sich rechne.* Die in Deutschland vorherrschende Rechtslage sei europaweit anerkannt, weil sie vieles ermögliche, so den Zugriff auf das legal erworbene Vermögen des Täters, Vermögensabschöpfung bei Dritten und die Mehrfachabschöpfung nach dem so genannten Bruttoprinzip, also ohne Abzug von Auslagen des Täters. Außerdem kann sich im Ergebnis die abgeschöpfte Summe dadurch erhöhen, dass bei mehreren Tätern immer wieder der volle Betrag abgeschöpft werden kann.

Die Landesregierung NW hat ein so genanntes Aktionsprogramm entwickelt, das auf zwei Säulen basiert. Zum einen soll innerhalb der Staatsanwaltschaften nach dem Trennungsprinzip vorgegangen werden, d. h., es sollen Sonderdezernate für Vermögensabschöpfung gebildet werden, sodass ein Fall auf der einen Seite von einem Staatsanwalt betreut wird, der sich auf die Strafverfolgung, Ermittlung und Anklagerhebung bis zur Verurteilung kümmert, und davon unabhängig von einem weiteren, der Finanzermittlungen betreibt, Gewinne abschöpft und die hierfür erforderlichen Anordnungen erlässt und Beschlüsse erwirkt. Spezialisten für die Vermögensabschöpfung sollen ausgebildet werden. Zum zweiten soll die Fortbildung der Beteiligten ausgebaut werden. Derzeit ist die Polizei noch besser ausgebildet als die Staatsanwälte, die aber die Verfahren führen und die Verantwortung tragen sollen. Zu den Gebieten, auf die die Fortbildung erstreckt

*(Zahlen wurden gleichwohl nicht genannt).

werden soll, gehören die Geldwäsche, Gesellschafts-, Zivilverfahrens- und Zwangsvollstreckungsrecht, Rechnungswesen, Insolvenzrecht insbesondere in Kollision mit Rückgewinnung und electronic banking. Durch die intensive Fortbildung soll die Arbeitsqualität, aber auch die -quantität gesteigert werden. Mit der eintretenden Routine bei geschultem Personal werde die Gewinnabschöpfung nicht anders sein als die Anklage eines Ladendiebstahls, so der Referent.

Ein Themenkreis, der das Auditorium besonders interessierte, war die Frage der Haftung der beteiligten Richter und Staatsanwälte. Ganz offenkundig besteht eine nicht unerhebliche Furcht vor der Regressfalle, die sich daher auch in der Überschrift des Vortrages wieder gefunden hat. Aus Sicht des Referenten hemmt diese Angst die Vermögensabschöpfung und das vollkommen grundlos. Die Rechtsanwaltschaft ließ aber bereits verlauten, dass die StA ihr scharfes Schwert oft unverhältnismäßig einsetze, die angeordneten Maßnahmen häufig sogar existenzbedrohend seien, weshalb man Haftungsfragen in Zukunft häufiger werde prüfen müssen. Es hat bereits verschiedene Vorschläge zur Lösung der Regressproblematik gegeben, so etwa einen generell zu erklärenden Verzicht auf Regress seitens des Landes oder eine vom Land für seine Beamten, die diese schadensgeneigte Tätigkeit ausführen, einzurichtende Gruppenhaftpflichtversicherung. Eine solche Versicherung gibt es beispielsweise für den Bereich der Rechtpfleger, je nachdem, in welchem Arbeitsgebiet sie sich betätigen. Der Referent hält allerdings keinen dieser Vorschläge für sinnvoll bzw. umsetzbar. Eine Freizeichnung der Beamten verstoße gegen das Beamtenrecht, und eine Versicherung sei vor dem Rechnungshof nicht zu vertreten, weil ein Regressfall ohnehin theoretischer Natur sei. Eine Versicherung eines Nullrisikos sei überflüssig. Bisher sei kein Fall bekannt geworden. In Niedersachsen sei bereits eine gewisse Beruhigung der Lage unter den Bediensteten erkennbar. Der in unserem Land für Unruhe sorgende so genannte Millionenfall sei kein Regressfall im Zusammenhang mit der Gewinnabschöpfung. Denn Gewinnabschöpfende Maßnahmen hatten hier insoweit nicht stattgefunden, weil der geläuterte Täter freiwillig einen zweistelligen Millionenbetrag bei der Gerichtskasse hinterlegt hatte. Bei der Herausgabe an die Geschädigten wurden Fehler gemacht.*

Ein Rückgriff des Staates auf den Beamten setzt zunächst einen Fehler und einen Schaden voraus und weiterhin die Tatbestandsmerkmale des § 839 BGB i. V. mit dem Landesbeamtenrecht. Danach ist grobe Fahrlässigkeit erforderlich, die nach der Rechtsprechung des BGH einen so schwer-

(Allerdings fragt sich, ob haftungsrechtlich ein Unterschied bestünde, wenn bei ansonsten gleichem Sachverhalt das Geld im Wege der Rückgewinnungshilfe beschlagnahmt worden wäre; Anm. d. Red.).

wiegenden Sorgfaltsvorstoß verlangt, der unter Berücksichtigung der Umstände unentschuldbar erscheint, nämlich die Untlassung des einfachsten und jedem einleuchtenden Handelns. Ferner muss ein Rechtsanwendungsfehler vorliegen. Dieser muss ein leicht vermeidbarer Verstoß gegen klare und eindeutige Rechtsvorschriften sein. Weil aber die im Zusammenhang mit der Rückgewinnungshilfe anzuwendenden Rechtsvorschriften keineswegs eindeutig seien, sei nach Auffassung des Referenten ein Regressfall auch im denkbar ungünstigsten Fall ausgeschlossen.

Diskussion

In der sich anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass noch viele Fragen offen sind. So drängt sich nach dem sehr eloquenten und mitreißenden Vortrag sofort die Frage auf, mit welchen Personalmitteln die dargestellten, hochgestellten Ziele erreicht werden sollen. Aus dem oben erwähnten Trennungsprinzip wird klar, dass eine echte Zusatzleistung zu der bisherigen Arbeit erfolgen soll, wenn nämlich der eine Staatsanwalt die Strafverfolgung im herkömmlichen Sinne und wie bisher betreuen soll und daneben ein zweiter mit der Finanzermittlung beschäftigt wird. Aber auch auf die Richter kommt Mehrarbeit zu. Aus dem Auditorium kam der nahe liegende Vorschlag der Einrichtung neuer Stellen, vor allem durch die laut Aussage des Referenten eingeholten Gewinne. Dies werde, so die Antwort, seitens des Justizministeriums geprüft. StA Johannes Schüler, stellvertretender Landesvorsitzender, wies auf Schwierigkeiten beim Wochenendeildienst hin, wenn dann auch Staatsanwälte eingeteilt sind, die eigentlich nach dem Trennungsprinzip mit Vermögensabschöpfung nichts zu tun haben. Gleicher gilt für den richterlichen Eildienst.

Der Referent wies demgegenüber auf die Sonderabteilungen hin, bei denen auch ein spezieller Bereitschaftsdienst einzurichten sei. Das durch die Einrichtung von Sonderabteilungen möglicherweise entstehende Risiko von Personalengpässen im übrigen Dienst sei nicht überzubewerten. Bestrebungen – wie etwa in Baden-Württemberg –, mit Hilfe abgeschöpfter Mittel auch neue Stellen zu schaffen, gebe es auch in NRW.

Aus der Zuhörerschaft wurden außerdem bestehende rechtliche Probleme aufgedeckt, wie eine fehlende klare Regelung für die Zustellungen der Anordnungen und Beschlüsse. Außerdem sei die bestehende Gesetzeslage der Hinterlegungsordnung bei der Auszahlung des gesicherten Vermögens unbefriedigend. Auf das entstehende Konkurrenzverhältnis zwischen Opfern von Straftaten und sonstigen Gläubigern wurde aufmerksam gemacht. Der Referent brachte die Möglichkeit der Schaffung eines amtlichen Verwalters ins Spiel, der eine ähnliche Stellung wie der Insolvenzverwalter bekommen soll. Auch hier drängt sich natürlich die Kostenfrage auf.

Es kam aus dem Plenum noch eine Reihe von Rechtsunsicherheiten aus dem Bereich der Vermögensabschöpfung zur Sprache, die nach Auffassung Mainzers – insoweit in Übereinstimmung mit der Auffassung der Landesjustizministers NW (veröffentlicht in „Richter und Staatsanwalt in NRW“, Heft 2/2001, S. 4) – sämtlich keine ernste Gefahr eines Regresses begründeten.

Die Fortbildung im Bereich der Vermögensabschöpfung ist längst nicht abgeschlossen, die erforderlichen Spezialisten gibt es bislang nicht. Die Regressfrage ist bisher nicht annähernd befriedigend beantwortet. Kein Justizbeamter wird noch ruhig schlafen und mit dem geforderten Mut an die Vermögensabschöpfung herangehen, wenn das Land gegen ihn einen Haftungs-

prozess anstrengt. Die Aussicht, dass die Klage abgewiesen werden könnte, dürfte da zur Beruhigung nicht ausreichen. Regressfälle wegen grob fahrlässiger Fehler scheinen keineswegs so fern liegend, wenn man bedenkt, dass aufgrund der Arbeitsbelastung, die durch die Vermögensabschöpfung wieder einmal ansteigt, immer mehr Flüchtigkeitsfehler zu erwarten sind, die bei ruhiger Betrachtung sehr wohl grob fahrlässig sein können und auch in der Anwendung einfacher Rechtsvorschriften vorkommen werden.

Als **Fazit** kann festgehalten werden, dass die mit der gestellten Frage „Waffe des Rechtstaates oder Regressfalle?“ verbundene Problematik nunmehr bekannt ist, aber noch nicht in jeder Hinsicht befriedigend gelöst erscheint.

Die verbandsinterne Tagung

Nach einem Mittagsimbiss setzte der Landesvorsitzende Johannes Nüsse die Veranstaltung mit dem Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes fort. Der Geschäftsbereich beinhaltete den Verlauf der Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes seit der LVV 2000 sowie Gespräche mit dem Justizminister, dem Staatssekretär, mit Mitgliedern des Rechtsausschusses und den im Landtag vertretenen Parteien. Erwähnung fanden auch die Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und die Arbeit von Kommissionen (Staatsanwalts-Kommission) und Arbeitsgruppen („Personalvertretungsrecht/Amtsrecht der Richter und Staatsanwälte“, „Personalbedarfsberechnung (PEBB§S)“, „Juristenausbildung“ und „Internet/E-Mail“) des Landesverbandes.

Im Geschäftsbericht wurde auch die Mitgliederentwicklung dargestellt. Der Landesvorsitzende forderte die verstärkte Werbung um neue Mitglieder:

Nur ein starker Landesverband hat politisches Gewicht! Jede Kollegin und jeder Kollege ist aufgerufen beizutreten, besser noch, aktiv mitzuarbeiten!

Kassenführer Klaus Rupprecht appellierte erneut an die „Selbstzahler“, die Beiträge pünktlicher als bisher zu entrichten, besser noch – auch aus Kostenersparnis für den Verband – eine Einzugsermächtigung zu erteilen, und erstattete den Kassenbericht. Seitens der Kassenprüfer wurde eine ordnungsgemäße Kassenführung bescheinigt. Danach entlastete die Versammlung den Vorstand einstimmig. Als Kassenprüfer wurden RAG Bernhard Normann (Münster) und RLG Knut Wiebe (Köln) wiedergewählt.

Die folgende Nachwahl zum Vorstand erbrachten einen „Tausch“: Nach dem Rücktritt der in das Bundespräsidium berufenen stellvertretenden Landesvorsitzenden Roswitha Müller-Piepenkötter wurde die bisherige Beisitzerin Brigitte Kamphausen an deren Stelle gewählt und Müller-Piepenkötter als Beisitzerin.

Wie jedes Jahr auf großes Interesse stieß der Bericht von zwei „Assessorenvertretern“ über die vom Landesverband organisierten Tagung junger Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom Vortag.

Wechsel im Geschäftsführenden Vorstand



Aufgrund des Rücktritts von Roswitha Müller-Piepenkötter (RinOLG Düsseldorf) als stellvertretende Landesvorsitzende wurden teilweise Neuwahlen erforderlich. Nach der Berufung in das Bundespräsidium des DRB (Berlin) sah sie die Verbindung beider Ämter als zu groÙe Belastung an.



Die Delegierten wählten einstimmig die bisherige Beisitzerin Brigitte Kamphausen (VRLG Duisburg) zur neuen stellvertretenden Landesvorsitzenden und Roswitha Müller-Piepenkötter zur Beisitzerin.

Auf die Frage nach konkreten Vorteilen einer Verbandsmitgliedschaft führte der Landesvorsitzende Nüsse aus, der Landesverband habe beschlossen, mit einem Verlag einen Vertrag über den Bezug einer CD-ROM der BGH-Rechtsprechung zu schließen, und zwar zum Vorzugspreis für Mitglieder von 62,- DM statt 248,- DM für das Grundwerk und 37,- DM statt 149,- DM für je drei Updates pro Jahr.

Im Anschluss berichtete der stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes Schüler über Staatsanwaltsfragen, u.a. über die mögliche Ausweitung des Eildienstes auf die gesamte dienstfreie Zeit. Er wies ferner darauf hin, dass nach Äußerungen des Ministers im Hauptpersonalrat Diskettenlaufwerke bei Dienstcomputern, soweit nicht vernetzt, und zwar auch im richterlichen Bereich, freizuschalten seien, worauf man sich berufen solle. Nüsse ergänzte, nach dem Entwurf einer Rahmendienstan-

weisung für Datenschutz und Datensicherheit sei auch die dienstliche Verwendung häuslicher PC nunmehr nicht nur für Richter sondern auch für Staatsanwälte zulässig.

Müller-Piepenkötter legte dar, dass mit einem Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes zum 1. 1. 2002 zu rechnen sei, dessen genauer Inhalt angesichts von 140 Änderungsanträgen im Rechtsausschuss des Bundesrates und ungebremtem Änderungselan des Ministeriums allerdings noch nicht abschätzbar sei. Zu rechnen sei jedenfalls mit grundlegenden Änderungen im Verjährungs- und Leistungsstörungsrecht sowie mit einer Einbeziehung von Verbraucherschutzgesetzen in das BGB (Näheres: www.brennecke-lechler.de/, „das neue Schuldrecht“ und www.lrz-muenchen.de/, „ad“lorenz/schumod).

Der Vorstand forderte eindringlich zur Mitarbeit bei der in einer Auflage von rund 7 000 Exemplaren erscheinenden Verbandszeitschrift Richter und Staatsanwalt in NRW – RiStA – auf.

Beschluß zur Umstellung der Mitgliedsbeiträge ab 1. Januar 2002 in Euro

Für Aktive:
von 260,00 DM auf 135,00 Euro;
Für Pensionäre:
von 200,00 DM auf 105,00 Euro;
zzgl. eines kleinen Zuschlags für die jeweilige Bezirksgruppe.

Der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes fordert den Landtag Nordrhein-Westfalen auf, das Landespersonalvertretungsgesetz zu ändern und bei jeder Staatsanwaltschaft eine Personalvertretung für Staatsanwälte zu bilden.

Nachdem ein weitergehender Antrag, den Bundesverband zu bitten, sich für die Einführung einer ohne Einschränkung weisungsfreien und unabhängigen Staatsanwaltschaft einzusetzen, keine Mehrheit gefunden hatte, wurde aufgrund eines zweiten vorgelegten Antrages der o. g. Arbeitsgruppe folgende weitere Entschließung mit großer Mehrheit verabschiedet:

Der Landesverband NW fordert den Deutschen Richterbund auf, die Initiativen von 1970/71 zur Neufassung des 10. Titels des GVG wieder aufzunehmen mit dem Ziel, eine größere Unabhängigkeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch Abschaffung des externen und Einschränkung des internen Weisungsrechts zu erreichen.

Die Beschlüsse zur Personalvertretung und zum Weisungsrecht:

I. Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes fordert den Landtag Nordrhein-Westfalen auf, das Landespersonalvertretungsgesetz zu ändern und bei jeder Staatsanwaltschaft eine Personalvertretung für Staatsanwälte zu bilden.

Der Geschäftsführende Vorstand wird beauftragt, folgenden Änderungsvorschlag zum Landespersonalvertretungsgesetz an die Landtagsfraktionen heranzutragen:

„§ 97 LPVG wird wie folgt geändert:

Für Staatsanwälte werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar

1. bei den Staatsanwaltschaften Staatsanwaltsräte,
2. bei den Generalstaatsanwälten Bezirksstaatsanwaltsräte und
3. beim Justizminister ein Hauptstaatsanwaltsrat.

Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sind nur zu diesen Staatsanwaltsräten wahlberechtigt“.

Der Deutsche Richterbund strebt ein für Staatsanwälte und Richter einheitliches Amtsrecht in einem Richter- und Staatsanwaltsgegesetz an, in dem die Beteiligungsrechte für Richter und Staatsanwälte unabhängig vom Personalvertretungsrecht des übrigen öffentlichen Dienstes geregelt werden. Dies erfordert jedoch zunächst eine grundlegende Reform des DRiG und des Landesrichtergesetzes. So lange mit der überfälligen Einrichtung von örtlichen Personalvertretungen für die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zuzuwarten, ist

nicht vertretbar. Gegenwärtig erhalten die Behördenleitungen zahlreiche vor Ort zu regelnde neue Aufgaben, die beispielsweise mit der Neugestaltung der Arbeitsplätze und Ausstattung mit EDV und der Einführung neuer Steuerungsmodelle bei den Staatsanwaltschaften zusammenhängen. Die sachgerechte Erfüllung dieser Aufgaben macht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Personalrat erforderlich und seine Einschaltung – ggf. auf informeller Ebene – zum frühest möglichen Zeitpunkt notwendig. Dies kann nur mit einem örtlichen Staatsanwaltsrat geschehen. Sämtliche Effekte, die mit der Dezentralisierung von Aufgaben erreicht werden sollen, werden zunicht gemacht, wenn für eine Behörde gefundene Lösungen nur zum Zwecke der Beteiligung des Personalrates auf die Ebene der Mittelbehörden transportiert werden müssen.

Es ist deshalb nicht hinnehmbar, dass zwar die Mitarbeiter des gehobenen und mittleren Dienstes und die Angestellten und Arbeiter ihre Belange vor Ort durch örtliche Personalräte vertreten können, für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ein solches Vertretungsorgan aber weiterhin nicht besteht.

II. Der Landesverband Nordrhein-Westfalen fordert den Deutschen Richterbund auf, die Initiativen von 1970/71 zur Neufassung des 10. Titels des GVG wieder aufzunehmen mit dem Ziel, eine größere Unabhängigkeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch Abschaffung des externen und Einschränkung des internen Weisungsrechts zu erreichen.

Die Staatsanwaltschaften wurden im 19. Jahrhundert als unparteiische Behörden eingerichtet, die Gesetzeswächter auch zugunsten des Angeklagten sein sollten. Der alte Inquisitionsprozess sollte abgelöst und gleichzeitig die Polizei der Kontrolle der Staatsanwaltschaft unterstellt werden. Nach § 6 des Gesetzes betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen hatte der Staatsanwalt „darüber zu wachen, dass bei den Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Er hat nicht bloß darauf zu achten, dass kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, dass niemand schuldlos verfolgt werde“ (zitiert nach Roxin, DRiZ 1997, 109, 112). Damit ist die Stellung der StA klar umrissen, so wie sie noch heute besteht. Die StA ist keine Exekutivbehörde; sie hat sich allein am Recht und nicht an sonstigen exekutiven Interessen zu orientieren; sie ist eine mit einem wichtigen Teil der Rechtspflege befasste Justizbehörde, die eine Brücke zwischen Exekutive und Justiz bildet und dadurch zwischen beiden Gewalten steht (Roxin a. a. O. S. 114). Dementsprechend ist die Staatsanwaltschaft ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege (BVerfGE 9, 223 f = NJW 1959, 871f).

Der Staatsanwaltschaft ist die Herrschaft über das Ermittlungsverfahren, die Entscheidung über die Anklageerhebung und die Einstellung anvertraut, sie ist dabei an das Legalitätsprinzip gebunden. Dazu steht ein Weisungsrechts des Justizministers als Mitglied der Landesregierung – jedenfalls

bezogen auf das einzelne Verfahren – in einem unlösbaren Spannungsverhältnis. Zwar bestehen auch nach geltendem Recht Grenzen des Weisungsrechts, die sich vornehmlich aus dem Wesen der Staatsanwaltschaft als Justizbehörde und ihrer funktionalen Zugehörigkeit zur Dritten Staatsgewalt und aus dem Legalitätsprinzip ergeben. Aber auch im Bereich des Opportunitätsprinzips sind generelle Weisungen, die sich als Ermessensüberschreitungen und Ermessensfehlgebrauch darstellen, unzulässig. Solche Weisungen dürfte der Staatsanwalt nicht befolgen. Das ihm in

Buchbesprechung

Frank Bieler, Die dienstliche Beurteilung: Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, 3. überarb. u. erw. Aufl., Erich Schmidt Verlag, Berlin 2000, DM 76,00, ISBN: 3503058443;

Die dienstliche Beurteilung ist im öffentlichen Dienst das wichtigste Instrument der Personalauswahl. Dies folgt aus dem Prinzip der Bestenauslese und dem Erfordernis der Justizierbarkeit von Personalentscheidungen. Durch Regel- und Anlassbeurteilungen ist jeder im öffentlichen Dienst Beschäftigte vielfach betroffen, gleichwohl besteht häufig Unsicherheit über Inhalt und Auswirkungen von Beurteilungen. Bieler wendet sich in erster Linie an Dienstvorgesetzte, die Beurteilungen zu erstellen haben. Er erläutert nicht nur die Funktion von Beurteilungen und ihr Zustandekommen, die Beurteilungskriterien und ihre Bedeutung sowie Fehlerquellen, sondern erörtert intensiv auch die problematischen Aspekte des Beurteilungssystems und die Veränderungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen von Verwaltungsorganisationen und Personalmanagement. Bieler geht dabei immer anhand der Rechtsprechung auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Möglichkeiten und Grenzen der gerichtlichen Überprüfbarkeit von dienstlichen Beurteilungen ein. Deshalb ist das Buch nicht nur für Beurteiler und die Ersteller von Beurteilungsbeiträgen wertvoll, sondern auch für die Beurteilten, die wertvolle Hinweise zu Beurteilungskriterien, Bedeutung von Beurteilungsbeiträgen und mögliche formlose und förmliche Rechtsbehelfe erhalten.

RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter

diesen Fällen aufgebürdete Remonstrationsverfahren, das sich bis zu einem Disziplinarverfahren entwickeln kann, wenn der Dienstvorgesetzte bei seiner Weisung bleibt und der Staatsanwalt sie nicht befolgt, beeinträchtigt die selbstständige und eigenverantwortliche Entscheidung jedoch erheblich. Auch sind diese – vom BVerfG a.a.O. aufgezeigten – Grenzen des Weisungsrechts im Bewusstsein der Öffentlichkeit und der politisch Verantwortlichen nicht hinreichend präsent. Dies zeigen z.B. Aufforderungen an den Justizminister NW, die StA Bonn anzuweisen, den Datenlösungen im Bundeskanzleramt beim Regierungswechsel weiter nachzugehen, und dessen in der Tagespresse (FR v. 2. 5. 2001) zitierte Äußerung, der Generalstaatsanwalt in Köln lasse sich die Bonner Akten vorlegen, um sie zu prüfen, zeitlich bevor die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung getroffen hatte.

Diese Grenzen der Einflußnahme auf das einzelne Verfahren und die sachliche Unabhängigkeit der Staatsanwälte sollten deshalb endlich im Gesetz klargestellt werden. Die Entwürfe der Kommission für die Angelegenheiten der Staatsanwälte im Deutschen Richterbund von Februar 1970 (DRiZ 1970, 187) und der Kommission für die Angelegenheiten der Staatsanwälte im Landesverband NW des Deutschen Richterbundes von 1971 und insbesondere der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Staatsanwaltschaft von 1976 bieten auch heute noch geeignete Grundlagen, um ein Konzept für eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes zu entwickeln, durch die die Grenzen des Weisungsrechts und der Umfang der Selbstständigkeit der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen über Ermittlungen und Anklage endlich klargestellt und ein Verfahren für den Streitfall geregelt wird.

Bericht von der Assessorentagung

Fast schon traditionell hat die LVV auch in diesem Jahr den Assessoren ein Forum geboten, um sich über die vielfältigen Probleme in den verschiedenen LG- bzw. OLG-Bezirken auszutauschen und einige Anregungen zur Verbesserung der Situation der Berufsanfänger zu sammeln.

Hierzu fanden sich in Krefeld unter der Diskussionsleitung von Margarete Reske, stellvertretende Landesvorsitzende und Vorsitzende der Kölner Bezirksgruppe, in Krefeld 22 Vertreter aus fast allen LG-Bezirken ein. Trotz eines leichten Anstiegs bei der Gesamtteilnehmerzahl, worüber sich u.a. der Landesvorsitzende Johannes Nüsse bei einer kurzen Begrüßung der Teilnehmenden freute, bestätigte sich die Tendenz des vergangenen Jahres, dass zwar zahlreiche junge Richter ihr Interesse an einem Gedankenaustausch bekunden, sich aber leider nur zwei Assessoren aus dem STA-Bereich eingefunden haben. Dabei stellt sich die Frage, ob es bei den jungen Staatsanwälten weniger Probleme gibt als bei Richtern oder diese fernbleiben, weil sich

(auch) hier eine gewisse Kluft zwischen den beiden Justizbereichen auftritt, wie u.a. eine teilnehmende Staatsanwältin beklagte, die Erfahrungen in einem anderen Bundesland gemacht hat.

Die Erwartungen an diese Tagung waren dabei zum Teil unterschiedlich. Während wohl die meisten Teilnehmer ihre Erfahrungen mit anfängerspezifischen Problemen (bzw. die der Assessoren ihres Bezirks) einbringen und austauschen wollten, zeigte sich bei einigen auch das vorrangige Interesse, zunächst die Verbandstätigkeit des DRB und die sich dabei eröffnenden Möglichkeiten einer beruflichen Interessenvertretung näher kennen zu lernen.

Dabei lieferten zunächst die seit langem bekannten Anfangsprobleme den Hauptdiskussionsstoff. So stellt der Berufseinstieg für die meisten Assessoren, insbesondere für Richter, immer noch einen Sprung ins kalte Wasser dar, wozu u.a. die schlechte Ausstattung mit Arbeitsmitteln (Assessoren erhalten nur extrem veraltete Kommentare

und zum Teil keine aktuellen Nachlieferungen für den Schönfelder mehr) und die fehlende Vorbereitung und Einführung in den Dienstalltag mit all seinen Problemen beitragen. Immerhin begegnen die Staatsanwaltschaften und manche Gerichtsbezirke teilweise diesem Problem, indem „Anfänger“ zunächst kein volles Dezernat bekommen; leider gilt dies nicht für alle Berufsanfänger im Justizdienst.

Allerdings ist auch von positiven Tendenzen und Verbesserungen zu berichten. So bieten zum Beispiel einzelne Gerichte im Hammer Bezirk und auch das OLG Düsseldorf neue Einführungsveranstaltungen zu bestimmten Spezialbereichen an, die dem Anfänger regelmäßig besondere Schwierigkeiten bereiten. Zudem ist in Köln ein Mentoren-System etabliert worden, in dem sich erfahrene Richterkollegen als Ansprechpartner für Probleme aus bestimmten Rechtsgebieten zur Verfügung stellen. Daneben wird auch die fortschreitende technische Ausstattung mit PCs und der mögliche Zugriff auf Datenbanken begrüßt, auch wenn dieser Fortschritt noch nicht alle erreicht hat und manche noch ein, zwei oder auch drei Jahre warten müssen.

Beim Thema Fortbildung zeigte sich wieder, dass aus Sicht der Berufsanfänger noch einiges im Argen liegt. So muss mancher feststellen, dass die Vorbereitungs- und Fortbildungsveranstaltungen für junge Richter am Bedarf vorbeigehen. Dies gilt insbesondere für die teilweise noch stattfindenden regelmäßigen Veranstaltungen für Proberichter, die sich immerhin langsam auf dem Rückzug befinden. Aber auch spezielle Veranstaltungen zur Einführung in bestimmte zivilrechtliche Gebiete oder das OWi-Recht sind nicht für jeden Anfänger zu jeder Zeit notwendig. Für den gerade in ein Straf- und Owi-Dezernat gewechselten Kollegen bringt eine Veranstaltung zu den aktuellen Problemen des Baurechts im Moment nicht so viel. Andererseits gibt es für einige Rechtsgebiete, die insbesondere im Eildienst für alle Richter eine Rolle spielen können, keine entsprechende fachliche Vorbereitung. Hier wünschen sich die Assessoren weitere Vorbereitungsveranstaltungen



zu speziellen Gebieten (so z.B. zum Betreuungsrecht oder zu den neuen großen „Reformen“ des Prozess- und des Schuldrechts), ohne dass diese für Assessoren zu einer bestimmten Zeit verpflichtend sind, weil die Veranstaltung dann wieder für manche am aktuellen Bedarf vorbeigeht. In diesem Zusammenhang wurde dann kurz andiskutiert, ob der DRB nicht teilweise Veranstaltungen anbieten könnte und so auch ein bisschen für sich werben könnte. Dabei bestand jedoch weitgehend Einigkeit darüber, dass der DRB personell nicht in der Lage sein dürfte, diese Aufgabe flächendeckend zu übernehmen und die Justizverwaltung im Übrigen auch nicht aus ihrer Verantwortung zur beruflichen Aus- und Fortbildung „entlassen“ werden darf.

Ein interessanter Ansatzpunkt für einen besseren Einstieg in den Justizberuf könnte der flächendeckende Ausbau eines Mentoren-Systems sein, wie er von vielen Teilnehmern gefordert wird. Dabei wünschen sich manche nicht nur einen Ansprechpartner für bestimmte fachliche Probleme, sondern auch einen Mentor für nichtfachliche Probleme, z.B. in Fragen der Beurteilung oder der Dienstverpflichtungen; quasi eine Art Personalvertretung speziell für Assessoren. Denkbar wäre prinzipiell auch ein Mentor,

der einen bestimmten Assessor in seinem ersten Halbjahr „betreut“ und für fachliche und nichtfachliche Probleme zur Verfügung steht. Demgegenüber äußerten aber auch manche Zweifel am Sinn einer solchen Institutionalisierung, insbesondere weil in der Regel an jedem Gericht zahlreiche Kollegen ihre Hilfe anbieten und für Fragen jeder Art zur Verfügung stehen und eine Institutionalisierung nur zusätzliche organisatorische und ggfs. auch personelle Probleme aufwerfen würde. Vielleicht kann sich der eine oder andere Gerichtsbezirk zu einem (weiteren) Modellversuch durchringen.

Neben den berufsspezifischen Problemen wurde auch beklagt, dass eher wenige Assessoren für eine Interessen- bzw. Verbandstätigkeit gewonnen werden können. Es wurden verschiedene Vorschläge und Erfahrungen ausgetauscht, wie gerade unter jungen Kollegen Interesse für die Verbandstätigkeit geweckt werden kann. Allerdings waren die Erfolge der einzelnen Methoden eher gemischt. Zudem wurde in großer Zahl beklagt, dass der Kontakt unter den verschiedenen Berufsgruppen der Justiz nur sehr schwierig herzustellen sei oder schlicht nicht vorhanden sei. Dabei würde ein entsprechender Erfahrungsaustausch



eventuell helfen, die zahlreichen Vorurteile, die Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte jeweils gegenüber den anderen Gruppen haben, abzubauen. Ein Lichtblick stellt insoweit immerhin ein „Jungjuristenstammtisch“ in Lemgo dar, der hier Vorbildcharakter auch für andere Gerichtsstandorte haben könnte.

Im Verlauf des zweiten Teils der Tagung beschäftigte man sich mit weiteren aktuellen Themen, wobei hierzu verschiedene erfahrene Kollegen des DRB aus ihrem speziellen Tätigkeitsbereich berichteten und für Fragen zur Verfügung standen.

Dabei zeigte Werner Batzke, Vorsitzender der Düsseldorfer Bezirksgruppe, einen Überblick über die neuesten Entwicklungen im Bereich der EDV und der PC-Vernetzung der Gerichte bzw. Arbeitsplätze. Neben den positiven Entwicklungen kamen auch die Nachteile der fortschreitenden „Vollausstattung“ zur Sprache. Bei manchen Gerichten wird überdeutlich, dass diejenigen Kräfte, die durch den Effizienzgewinn eingespart werden sollen, bereits lange vor dem tatsächlichen oder auch nur erhofften Effizienzgewinn abgebaut worden

und erhebliche Personalprobleme in den Geschäftsstellen und Kanzleien bzw. den neuen Service-Einheiten entstanden sind. Leider würde an manchen Gerichten der Schreibbetrieb völlig zusammenbrechen, wenn nicht schon ein Vielzahl, zumeist junger Richter dazu übergegangen wäre, ihre Urteile und Beschlüsse selbst in den Computer zu tippen, anstatt diese schreiben zu lassen. Es drängt sich die Frage auf, ob es tatsächlich einen Effizienzgewinn darstellt, wenn sich, wie von vielen Assessoren befürchtet wird, irgendwann einmal alle Richter und Staatsanwälte ihre Vorlagen und Entscheidungen selbst schreiben müssen (und so zu den teuersten „Schreibkräften“ der Justiz werden könnten).

Anschließend berichtete Hermann Oberscheidt, der Vorsitzende der Duisburger Bezirksgruppe, über seine Erfahrungen im Rahmen seiner langjährigen Personaltätigkeit und über das Beurteilungswesen. Dabei zeigte sich, dass die Beurteilungspraxis an den verschiedenen Gerichten einige Unterschiede, insbesondere bei der Anforderung der Akten, aufwies, auch wenn die krassen Unterschiede zwischen den OLG-Bezirken, wie dies früher mal der Fall war

oder zumindest gewesen sein soll, nicht mehr so oft auftauchen. Leider ließ sich nicht näher aufklären, ob und in welchem Umfang Beurteilungen auch Hinweise zwischen den Zeilen enthalten und wie diese zu erkennen sind. Ein wenig Transparenz dürfte hier jedenfalls nicht schaden, um etwaigen Vorurteilen, aber auch möglichen Benachteiligungen bzw. Fehlern besser vorbeugen zu können.

Abgerundet wurde die Assessorenveranstaltung mit einem Exkurs der stellvertretenden Landesvorsitzenden Roswitha Müller-Piepenkötter über die neue Internet-Stellenbörse des DRB für Wechselwünsche zwischen den verschiedenen Bundesländern. Dabei stellten einige Teilnehmer mit Erstaunen fest, dass diese Einrichtung nicht nur für Planrichter, sondern auch für Assessoren gedacht ist. Kurz vor Schluss kam dann noch mal ein für manche Betroffene etwas leidiges Thema zur Sprache: der Wechsel zwischen der Staatsanwalt- und der Richterschaft. Obwohl dies in NRW angeblich nicht mehr gegen den Willen des Betroffenen geschehen soll, konnten zwei Teilnehmer aus dem Hammer Bezirk von gegenteiligen Erfahrungen aus ihrem unmittelbaren Kollegenkreis berichten.

Die Tagung zeigte, dass auf manchen Gebieten beachtliche positive Entwicklungen zu verzeichnen sind, die zumindest teilweise auf eine beharrliche Interessenvertretung des DRB und seiner Mitglieder als auch einzelner engagierter Kollegen zurückzuführen sind. Andererseits ist auch der Bedarf nach weiteren Verbesserungen immer noch groß, so dass insbesondere den jungen Berufsanfängern anzuraten ist, sich nicht mit den (scheinbar unabänderlichen) Unzulänglichkeiten der sachlichen Ausstattung bzw. Einarbeitung in das Berufsleben abzufinden, sondern auf allen erreichbaren Ebenen Mißstände offen zu legen und für konkrete Verbesserungen einzutreten.

Ass. Thomas Posegga, AG Duisburg

Kritischer Beitrag zur Gefährdungsanalyse

Dem Richter blieb nur die Flucht nach Bonn

Der General-Anzeiger Bonn berichtete am 19. Juli 2001 über eine Gerichtsverhandlung, die dort seit März 2000 gegen ein mutmaßliches führendes Mitglied eines türkischen Drogenrings stattfindet. In Zuge dieses Prozesses wurden Richter und Staatsanwalt wiederholt bedroht. Im Mai 2001 wurde ein Schreiben an den Angeklagten abgefangen, aus dem sich Anhaltspunkte ergaben, dass die Gefährdung u. a. von Richtern und Staatsanwalt sehr ernst zu nehmen ist. Weiter heißt es im General-Anzeiger:

„Die Bonner Polizei, die aus Hauptstadt-Tagen und Terrorismus-Ära über Erfahrung mit Bedrohungslagen verfügt, sieht

ihre Gefährdungsanalyse bestätigt: Den mit dem Fall Befassten, die sich der Gefahr aussetzen und der Organisierten Kriminalität im staatlichen Auftrag und zum Schutz der Gesellschaft die Stirn bieten, muss der bestmögliche staatliche Schutz gewährt werden. Das ist recht und billig, auch wenn es teuer ist.

Doch die beiden beisitzenden Richter der Strafkammer haben das Pech, nicht in Bonn zu wohnen, sondern in Rheinland-Pfalz und in Köln. Somit sind für ihre Sicherheit und die Einschätzung ihrer Gefährdung das LKA Mainz und das Kölner Polizeipräsidium zuständig. Und

die beurteilen die Lage offensichtlich anders als ihre Bonner Kollegen, die die Brisanz des Verfahrens kennen.

Warum die Polizei in Köln die Lage für den dort lebenden Richter nicht so ernst nimmt, konnte auch eine Anfrage nicht klären. „Über Art und Umfang von Sicherheitsmaßnahmen werden grundsätzlich keine Angaben gemacht“, sagte deren Sprecher Jürgen Laggies. Weitere Antworten musste er deshalb schuldig bleiben, zum Beispiel auf die Frage: Warum wird der Richter zwar zum Dienst gefahren, ansonsten aber ohne Schutz gelassen?

Der Anrufer, der genau wusste, wo der Richter wohnt, obwohl dessen Anschrift nicht öffentlich zu erfahren ist, machte klar: Man werde sich den Richter schnappen, und dagegen könne niemand

etwas tun. Beim Regierungspräsidenten (RP) als Aufsichtsbehörde der Polizei in Köln und Bonn weiß man jedoch nichts von Problemen. Nachfragen bei den zuständigen Stellen ergeben nach Auskunft des RP-Sprechers: Alle seien sich über das Schutzkonzept völlig einig. Alle würden gleichermaßen geschützt.

Der betroffene Richter hat sich jetzt selbst geholfen. Weil er in Köln nicht geschützt wird, hat er sich zu seinem in Bonn lebenden Vorsitzenden geflüchtet – Zwangs-WG mit Ehefrau und Säugling hinter Panzerglasscheiben, Polizeibewachung Tag und Nacht. Köln meint dazu auf Anfrage: „Dafür hat er andere Gründe.“

Dabei sind die zwei Beisitzer für das Verfahren genau so wichtig wie der Vorsitzende: Würde einem der beiden etwas passieren, müsste der aufwändige und kostenintensive Prozess platzen – und der mutmaßliche Mafiaboss B. auf freien Fuß gesetzt werden, da er das Scheitern des Prozesses nicht verschuldet hätte und ihm nach dem Gesetz eine noch längere Untersuchungshaft nicht zuzumuten ist. Das wäre dann nicht nur teuer, sondern auch eine Kapitulation vor der Organisierten Kriminalität.“

Fazit für Ri+StA:

Die in jenen Zeilen dokumentierten Zustände sind skandalös, selbst wenn man die Vermutung des General-Anzeigers, der Grund für die Differenzierung des notwendigen Personenschutzes sei in der Besoldungsgruppe zu suchen, als zu abstrus außer Acht lässt. Die geschilderten Verhältnisse geben dringende Veranlassung, über Änderungen bei der Gefährdungseinstufung nachzudenken.

In diesem Einzelfall ist das als Reaktion auf den Presseartikel geschehen: Mittlerweile, so die Auskunft der Polizei, hätten sich alle beteiligten Polizeibehörden zusammengesetzt und das Problem gelöst. Auch sei es keinesfalls so, dass Kostengesichtspunkte in das Ergebnis der Beurteilung einfließen.

Diese Entwicklung ist erfreulich, dennoch ist festzuhalten, dass es eines Zeitungsartikels bedurfte, bevor sich der Amtsschimmel bewegt hat.

So etwas darf sich nicht wiederholen! Bei einer Gefährdungslage muß aus naheliegenden Gründen schnell gehandelt werden. Das Negativbeispiel bei der Installation von Publikumsschleusen an den Eingängen von Justizgebäuden ist noch in Erinnerung; sie wurden erst dann mit Nachdruck eingerichtet, nachdem in Euskirchen ein Richter im Sitzungssaal ermordert worden war.

Wenn ein Kollege Anlaß zu der Überlegung hat, ob er nicht besser die erforderlichen Massnahmen, insbesondere die Sicherung der Wohnung, zunächst auf eigene Kosten durchgeführt, hat der Dienstherr versagt! Nebenbei zeigt die Erfahrung, dass ein dergestalt „voreiliger“ Kollege häufig Schwierigkeiten hat, die verauslagten Gelder erstattet zu bekommen. Nach den vom General-Anzeiger dokumentierten Unterschieden in der Gefährdungseinschätzung bei demselben Sachverhalt ist das in der Tat ein Lotteriespiel.

Aus der StA-Kommission NRW

Die StA-Kommission NW des DRB tagte in Krefeld am 30. 8. 2001, dem Vortag der LVV. Als Guest nahm diesmal StA Axel Stahl (Duisburg) teil.

Erstes Thema war die **Rahmendienstanweisung für den IT-Bereich**. Es ist schon erstaunlich, wie umfangreich und detailliert diese im JM NW konzipiert wird. Als wäre es wirklich nötig, den ansonsten selbständig und eigenverantwortlich arbeitenden Staatsanwalt am Händchen zu nehmen, statt ihm die Maus buchstäblich in die Hand zu drücken und den PC einfach als normales Arbeitsmittel verwenden zu lassen. Insbesondere die Idee, die Aktenbearbeitung am häuslichen PC den Staatsanwälten nur nach Genehmigung durch den Behördenleiter bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses zu erlauben, während Richter die Benutzung des häuslichen PC nur anzeigen brauchen sollen, wäre sicher kontraproduktiv. Eigentlich sollten Leistungsprämien ausgelobt werden für diejenigen, die „Übersoll“ unter Einsatz des privaten PC

schaffen! Und in welche Liste trägt man nunmehr die Bücher ein, die man zur Fortbildung und Aktenbearbeitung liest bzw. auswertet? Eine Zensur findet dann sicher statt, wie auch die beabsichtigte Regelung zeigt, nur freigegebene Software dürfe benutzt werden. Wie lange darf der eifrig nutzungswillige Staatsanwalt bitteschön auf die dann erforderliche Genehmigung warten? Selbstverständlich muss die Software vor der Eingabe ins Netz auf Viren und darauf geprüft werden, dass sie andere Software nicht „beeinträchtigt“. Das kann normalerweise rasch vor Ort geschehen und sollte keinen langen bürokratischen Aufwand verursachen.

Der Aberwitz ist die Forderung, alle Desktops müssten einheitlich aussehen. Schlimm genug, dass die zur Zeit verwandte Microsoft-Windows-Software nur den Eingangsbildschirm mit einer nicht grünen, nicht blauen, nicht richtig türkisen Farbe bietet: Schadet es wirklich der Rechtspflege, wenn diese deprimierende Farbe vom fröhlichen StA in azurblau oder violett geändert wird? Und wem schadet es, wenn jeder die Icons nach seiner Fasson anordnet? Das BIT versichert insoweit glaubhaft, dass es keine einheitliche Anordnung verlangt, sondern befürwortet individuelle Kreationen.

Einige Teilnehmer der Kommission rügen, dass in ihrer Behörde die Disketten-

laufwerke immer noch nicht aufgeschlossen seien. Ein Tipp an alle Betroffenen: Es empfiehlt sich unter Berufung auf die Zusage des Justizministers NW gegenüber dem DRB und dem HPR der StAe einen schriftlichen Antrag auf Öffnung des Diskettenlaufwerks zu stellen.

Die **Einführung von MESTA** anstelle von SOJUS-GAST gestaltet sich unerwartet schwierig und wird deshalb noch einige Zeit dauern. Man darf gespannt sein, ob der Zeitrahmen eingehalten wird.

Weiter diskutierten die Kommissionsmitglieder das Hauptthema der LVV über „Gewinnabschöpfung im Strafverfahren“. Einigkeit bestand dahin, die erforderlichen Schulungsmaßnahmen nicht auf wenige Bedienstete zu konzentrieren, weil jeder – etwa im Eildienst – mit solchen Fällen konfrontiert werden könnte. Anstatt nur wenige in Recklinghausen oder andernorts fortzubilden, sollte der im Bereich der Jugendrichter und -staatsanwälte bewährte „Wanderzirkus“ Ri+STAe jeweils im LG ausbilden, zumal das sog. Abschöpferarchiv nur den bereits Fortgebildeten zur Verfügung steht.

Zwar ist bisher noch kein konkreter Fall bekannt geworden, in dem bei einem StA Rückgriff im Zusammenhang mit Gewinnabschöpfung genommen worden sei. Denn die Leistung von Schadensersatz an Beschuldigte beinhaltet nicht automatisch ei-

nen Rückgriff auf den Staatsanwalt. Gleichwohl besteht eine erhebliche Unsicherheit. Wenn ein Zivilgericht feststellt, dass fahrlässig gehandelt worden sei, wird die Regressfrage von Amts wegen geprüft.

Nach Achenbach in *NSfZ 01/401* ist die Rückgewinnungshilfe quasi obligatorisch. In Köln wird im Rahmen zweier Zivilprozesse bereits so argumentiert. Dagegen wird im Schulungskonzept des Landes die Gewinnabschöpfung als nur fakultativ angesehen.

Alle sprachen sich dafür aus, NRW solle sich im Bund für eine Vereinfachung der gesetzlichen Vorschriften zur Gewinnabschöpfung/Rückgewinnungshilfe einsetzen. Im Ausland gäbe es einfachere Regelungen. In der Schweiz z. B. fände eine Rückgewinnungshilfe nicht statt, der Staat vereinnahme das beschlagnahmte Geld selbst.

Abschließend erörterten die Teilnehmer **Pauschalvereinbarungen mit Sachverständigen**. Selbstverständlich muss die Polizei die Sachverständigen bezahlen, die sie beauftragt. Nur wenn der StA selbst den Auftrag erteilt habe, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet. Nicht zuletzt angesichts knapper Haushaltssmittel empfiehlt sich hier ein Erfahrungsaustausch – RiStA freut sich auf die Übersendung Ihrer Muster für Pauschalvereinbarungen!

In der Diskussion: Neues Weisungsrecht

JM Dieckmann stellt zehn Leitlinien vor

1.

Die Staatsanwaltschaften nehmen im Staatsgefüge eine Sonderstellung ein. Sie stehen – bildlich gesprochen – zwischen Exekutive und Judikative.

2.

Staatsanwälte sind dem Legalitätsprinzip verpflichtet, d. h. dem Verfolgungszwang gegen jeden Verdächtigen ohne Ansehen der Person. Sie sollen dementsprechend frei ermitteln.

3.

Die Staatsanwälte unseres Landes sind inhaltlich unabhängig. Ihnen und nicht dem Justizministerium obliegt die Entscheidungshoheit über die Ermittlungen.

4.

Staatsanwälte unterliegen einer dreistufigen Aufsicht und Leitung: durch ihren Behördenleiter, durch den Generalstaatsanwalt und durch das Justizministerium. Das Gerichtsverfassungsgesetz schreibt dies so vor.

5.

Das Justizministerium ist in diesem abgestuften Weisungssystem mit seinem sog.

externen Weisungsrecht die letzte Instanz. Vorgeschaltet sind gleichsam als staatsanwaltschaftliche Selbstkontrolle die internen Aufsichts- und Weisungsrechte des Leitenden Oberstaatsanwalts als Behördenleiter und vor allem die des Generalstaatsanwalts als vorgesetzte Behörde.

6.

Auf allen drei Stufen ist die unüberschreitbare Grenze für das Aufsichts- und Weisungsrecht das Legalitätsprinzip. Dieses begrenzt das Weisungsrecht kompromisslos.

7.

Das Gesetz ermächtigt das Justizministerium zu Weisungen allgemeiner Art und auch zu Weisungen im Einzelfall.

8.

In NRW erschöpft sich die Ausübung des ministeriellen Weisungsrechts in allgemeinen Weisungen, d. h. in dem Erlass landesweit geltender allgemeiner Regelungen. Diese sollen eine gleichmäßige Strafrechtspflege im Land gewährleisten.

9.

Der Justizminister NW macht von seinem Weisungsrecht in anhängigen Ermittlungen

lungsverfahren in ständiger Selbstbindung keinen Gebrauch. Allerdings gibt es eine vorstellbare Ausnahme. Fachaufsicht ist die Kontrolle der Richtigkeit der Dienstausübung – keinesfalls eine politische Kontrolle. Eine Weisung kommt deshalb in NRW nur in dem Fall in Betracht, dass der zuständige Generalstaatsanwalt gegen eine rechtsfehlerhafte staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung zu Unrecht nicht einschreitet.

10.

Eine Weisung erginge auf jeden Fall nur in schriftlicher Form. Dies dient der Überprüfbarkeit und Transparenz. Adressat wäre stets der Generalstaatsanwalt als die zuständige Stelle im Instanzenzug. Dieser hätte die Weisung des politisch verantwortlichen Ministers seinerseits zunächst auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Im Falle einer Weitergabe der Weisung an die Staatsanwaltschaft übernehme er dann zugleich die Verantwortung dafür, dass die Weisung ausschließlich an Recht und Gesetz orientiert und nicht von politischen Erwägungen bestimmt ist.

Reichen Sie die RiStA-Hefte weiter – zur Information an die Referendare

Zur Ausübung des Weisungsrechts durch das Justizministerium

Die vorstehend abgedruckten „10 Leitlinien“ zum Weisungsrecht gegenüber der StA hat der JM anlässlich der Pressekonferenz im Landtag NW am 6. 6. 2001 der Öffentlichkeit vorgestellt und am 28. 6. 2001 auch bei der Einführung des neuen und der Verabschiedung des in Pension tretenen LOStA in Duisburg in seiner Rede erwähnt.

„Der JM in NW macht von seinem Weisungsrecht – wie Leitl. 9 betont – in anhängigen Ermittlungsverfahren in ständiger Selbstbindung keinen Gebrauch“, eine Ausnahme gilt nur für den Fall, „dass der zuständige GStA gegen eine rechtsfehlerhafte staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung zu Unrecht nicht einschreitet“.

Wer S. 1 der Leitl. 9 in Verbindung mit Leitl. 5 wörtlich nimmt, könnte meinen, es bestehe Konkordanz zwischen der Auffassung des JM und der in den 1978 beschlossenen Leitl. des DRB erhobenen Forderung, eine Weisung in einer Einzelsache dürfe der JM nicht erteilen, dies Petitum sei also nunmehr als erfüllt anzusehen.

Doch es könnte auch ein Fehlschuss vorliegen, das mutmaße ich aus dem Text der „Anordnung über die Berichtspflichten in Strafsachen“ (BeStra), neugefasst durch die AV des MJ vom 17. 9. 1998, die den das justizinterne und öffentliche Ansehen des StA erheblich beeinträchtigenden Begriff „Absichtsbericht“ neu eingeführt hat. „In Strafsachen von überragender Bedeutung ist – nach Nr. 5 dieser AV – die Entschließung des Ministeriums für Inneres und Justiz abzuwarten, bevor eine Entscheidung oder eine sonstige wichtige Verfügung getroffen wird. Der Bericht, durch den die Entschließung des Ministeriums für Inneres und Justiz herbeigeführt werden soll, muss sich über die beabsichtigte Sachbehandlung aussprechen, eine abschließende Entscheidung soll dem Entwurf beigelegt werden . . .“

In diesen Verfahren soll also der StA wie ein Referendar dem JM zuarbeiten und ihm einen Entwurf vorlegen, der JM prüft sodann, ändert, ergänzt und billigt oder auch nicht. Das ist ein unvereinbarer Widerspruch zur Leitl. 3 und steht zu ihr in krassem Gegensatz: „Die Staatsanwälte unseres Landes sind inhaltlich unabhängig. Ihnen und nicht dem Justizministerium obliegt die Entscheidungshoheit über die Ermittlungen“.

In einem Leserbrief in RiStA 4/00, S. 12 hat ein richterlicher Kollege zu Recht von einer Zumutung für die Staatsanwälte gesprochen, „wenn sie vor der Öffentlichkeit (politisch) brisante Entscheidungen vertreten müssen, von denen sie nicht sagen dürfen, wer sie eigentlich in welcher Form getroffen hat“. Ist es nicht auch eine Zumutung, Verfügungen und Entscheidungen im Entwurf dem JM vorzulegen und dessen Entschließung abzuwarten? In solchen Vorgängen kann wirklich nicht von einer Entscheidungshoheit des StA die Rede sein. Alles Betonen seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der täglichen Arbeit ist vergebliche Mühe und ein nicht überzeugendes Unterfangen angesichts des Problems, „inwieweit gerade in öffentlichkeitswirksamen Verfahren von oben Einfluss genommen“ wird, wie es in dem genannten Leserbrief zutreffend heißt.

Nicht die unbestreitbar vorhandene sachliche Unabhängigkeit des StAs in der ganz überwiegenden Zahl der zu bearbeitenden Verfahren bestimmt in der Öffentlichkeit dessen Berufsbild, sondern deren Fehlen in den wenigen Vorgängen, in denen Berichte, insbesondere Absichtsberichte nach der BeStra, zu erstatten sind. Vielleicht habe ich aber auch Sinn und Zweck der 10 Leitsätze des JM und der dazu gegebenen Erläuterungen missverstanden und die erwähnte, seit 1. 10. 1998 in Kraft gesetzte BeStra ist wegen der Einschränkung der Entscheidungskompetenz in einzelnen Verfahren und ihrer Unvereinbarkeit mit den Leitsätzen nunmehr obsolet geworden und somit konkludent aufgehoben. Jedenfalls sollten alle StAe/innen in NRW den Leitsatz 3 verinnerlichen, sich stets auf ihn berufen sowie inhaltliche Unabhängigkeit und ihre Entscheidungshoheit nachdrücklich betonen. Eine Weisung erginge – so hat der JM im Leitsatz 10 weiter ausgeführt – auf jeden Fall nur in schriftlicher Form, also sind alle die bisher mündlich, vornehmlich fernmündlich ungefragt übermittelten Ratschläge, Tipps und Hinweise zur Ermittlung und Durchführung eines brisanten Verfahrens, die gelegentlich den Dezerenten aus der Hierarchie schon vor der Vorlage der Akten an ihn erreicht haben, zukünftig formal, da nicht schriftlich, ungültig und sachlich als Angriff oder Eingriff in die Entscheidungshoheit über die Ermittlungen für den Dezerenten unverbindlich. Mit Spannung warte ich auf die Auswirkungen der 10 Leitsätze für die Praxis der Staatsanwälte, vor allem in den genannten brisanten Verfahren.

Dr. Hans Helmut Günter

Die ZPO-Reform praktisch gesehen

Lange Zeit stand die Neufassung des § 139 ZPO im Mittelpunkt der Diskussion um die ZPO-Reform, weil in der ersten Fassung des Gesetzesentwurfs diese Vorschrift so ausgestaltet war, dass man annehmen konnte, das Gericht müsste den Sachverhalt von Amts wegen aufklären und dürfe seine Entscheidung erst treffen, nachdem es den Parteien zunächst einen Entwurf zur Stellungnahme hat zukommen lassen. Davon ist nicht viel übrig geblieben. Die Änderung beschränkt sich nun im wesentlichen darauf, dass die – gemäß § 139aF ZPO auch bisher erforderlichen – Hinweise so früh wie möglich erteilt und aktenkundig gemacht werden müssen. Will das Gericht die Entscheidung daher auf einen Gesichtspunkt stützen, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat oder den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien, so muss es einen Hinweis hierauf aktenkundig machen. Dies dürfte allerdings keine bedeutenden Schwierigkeiten mit sich bringen.

Ob ein Hinweis (ausnahmsweise) erforderlich ist, kann das Gericht erst feststellen, wenn es die Akte vollständig durchdacht hat. Das dürfte beim Einzelrichter in der Regel erst bei der Terminsvorbereitung geschehen. In der Kammer ist eine solche Feststellung erst nach der Beratung möglich. Da ein Hinweis vor dem Termin in diesem Fall nicht mehr möglich ist, kann er erst im Termin er-

teilt und dann sogleich ins Protokoll diktieren.

In diesem Fall ergibt sich allerdings ein weiterer Unterschied zum geltenden Recht dadurch, dass der Partei, der eine sofortige Erklärung zu dem gerichtlichen Hinweis nicht möglich ist, ein Schriftsatznachlass gewährt werden muss (§ 139 Abs. 5 nF ZPO). Bei bloßen Rechtsfragen dürfte in der Regel allerdings erwartet werden, dass es der anwaltlich beratenen Partei möglich ist, sich hierzu sofort zu erklären. Im übrigen sind Rechtsausführungen der Parteien ja ohnehin bis zum Verkündungstermin möglich. Zu Verzögerungen dürfte die Neuregelung beim Landgericht daher nur in Ausnahmefällen führen.

Anders sieht dies jedoch bei den kurzen Terminierungsständen der Amtsgerichte aus. Dort steht bisher oftmals schon nach vier bis sechs Wochen der frühe erste Termin an. Dies hat zur Folge, dass die Streitigkeiten keinesfalls ausgeschrieben sind und nicht nur eine Partei Schriftsätze mit neuem Vortrag dazu mitbringt. Einen richterlichen Hinweis kann dann keine Partei erwarten. Folglich muss vertagt werden oder der Rechtsstreit ist terminlos zu stellen, um ggf. auch gleich die Beweisaufnahme anschließen zu können. Zweifelhaft ist dann, ob der frühe erste Termin noch sinnvoll ist oder ob die gesamten Rechtsstreitigkeiten im schriftlichen Verfah-

ren vorbereitet werden müssten. Gegenüber der bisherigen Bearbeitung erfolgt zumindest eine erhebliche Zeitverzögerung, ehe das streitige Urteil ergeht.

Für viel Aufregung hat in der Diskussion auch die obligatorische Güteverhandlung gesorgt. Auch hier haben sich jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren Erleichterungen ergeben. Gemäß § 278 Abs. 2 nF ZPO kann auf die Güteverhandlung verzichtet werden, wenn die Güteverhandlung erkennbar aussichtslos erscheint. Dies dürfte z. B. dann anzunehmen sein, wenn das Verfahren aufgrund des Widerspruchs bzw. Einspruchs des Beklagten im Mahnverfahren an das erkennende Gericht abgegeben worden ist. Im übrigen ist zu hoffen – und die Gerichte können hierauf hinwirken –, dass die Prozessbevollmächtigten bereits in der Klageschrift mitteilen, ob eine Güteverhandlung Aussicht auf Erfolg hat. Dies ist auch in ihrem eigenen Interesse, weil ansonsten das persönliche Erscheinen der Parteien zur Güteverhandlung angeordnet werden soll (§ 278 Abs. 2 nF ZPO). Fehlen solche Anhaltspunkte, kann erwogen werden, die Ladung der Parteien mit dem Zusatz zu versehen, das persönliche Erscheinen sei nicht erforderlich, wenn ein Interesse an einer Güteverhandlung nicht besteht. Auch für § 278 nF ZPO gilt daher, dass die Auswirkungen der ZPO-Reform auf ein handhabbares Maß beschränkt werden können. Dies ist ganz im Sinne einer teleologischen Auslegung, denn eines der obersten Ziele der ZPO-Reform war es ja schließlich, das Zivilverfahren effektiver und schneller zu machen.

ZPO 2002 – Heimliche GVG-Änderung!?

Die Neuregelungen in der ZPO 2002 können – hier werden nur die erstinstanzlichen Regelungen diskutiert – weder als Reform noch als Novelle bezeichnet werden. Sie erweisen sich vielmehr als den nicht ungeschickten Versuch einer heimlichen Auflösung der erstinstanzlichen Zivilkammern.

Wenn die Entscheidungsbefugnis der originären Einzelrichter – also all derjenigen Kolleg-inn-en, die länger als (nur) ein Jahr in Zivilsachen tätig sind – die gesamte Verfahrensleitung betrifft und sie damit dem Kammerüberblick der/des Vorsitzenden entzieht, so fragt es sich, warum überhaupt noch eine/ein Vorsitzende/r notwendig sein soll. Beispielsweise bei einer Kammerbesetzung mit zwei Beisitzern, die länger als ein Jahr in Zivilsachen tätig sind, und einer/einem Probierrichter/in, die/der gerade angefangen hat, wird sich die Tätigkeit der/des Vorsitzenden als Vorsitzenden auf die Anleitung des noch nicht planmäßigen Kammermitglieds beschränken. Die Betreuung der Berufsanfänger könnte auch durch konzentrierte Richtergremien (etwa Einbindung in Berufungsinstanzen) oder gar – in totaler Verkennung einer zu Gunsten der Justizministerien unterstellten Problemregelung – einer Zuweisung bereits zu Beginn an das Amtsgericht erreicht und/oder umgangen werden. Beratungen innerhalb der Kammer dürften zur Seltenheit

degenerieren. Wer möchte und soll schon in einer Sache mitberaten, die bereits bei Eingang seiner Mitsprachekompetenz entzogen ist. Niemand kann dann verhindern, dass der Beisitzer A eine gleichgelagerte Sache anders als der Beisitzer B entscheidet, obwohl dies bei einer zunächst einheitlichen Kammerzuständigkeit hätte vermieden werden können. Es mag zwar Kammern geben, wo bereits jetzt automatisch alle Sachen ohne kammermäßige Prüfung mit Blick auf das Sachergebnis an Einzelrichter zugewiesen werden. Ob dies die Mehrheit der Vorsitzenden so handhabt, vermag ich nicht zu beurteilen. Jedenfalls entspricht dies nicht dem derzeitigen und auch zukünftigen System, solange erstinstanzliche Zivilkammern nicht generell abgeschafft werden.

Leider erscheint mir die Ministerialbürokratie – soweit sie diese Regelungen befürwortet – zu wenig transparent, um entsprechende Absichten zu verdeutlichen.

Derzeit kann ich jedenfalls kaum dazu raten, mit dem Ziel einer Beförderung auf die Stelle einer/eines Zivilkammervorsitzenden die Erprobung auf sich zu nehmen. Verantwortungszuwachs bedeutet ein solcher Vorsatz nämlich dann kaum noch.

Nicht, dass ich der Meinung bin, die/der Vorsitzende müsste etwas Besonderes sein

und nicht die Beisitzer gleiche oder sogar größere Fähigkeiten und menschliche Kompetenzen als „Vorsitzende“ haben könnten.

Die neuen Regelungen zeugen ein wiederholtes Mal davon, dass die Gesetzgebung kein Zutrauen in die zum Richteramt berufenen Mitbürger-innen hat. Und sie scheint der schon fast neurotischen Vorstellung zu unterliegen, jede noch so kleine Variante der denkbaren Fallgestaltungen nicht nur materiell, sondern nun auch prozessual regeln zu müssen.

Die Gesetzgebung erkennt nicht, dass jedenfalls die überwiegende Mehrheit der Richter-innen ihr Amt als ihre Berufung ansehen mit dem Ziel, der Gerechtigkeit zu dienen. Nur wenige verstehen wohl ihre Arbeit als „Job“, bei dem das Geldverdienen im Vordergrund steht. Bei den jungen Kolleg-inn-en habe ich seit Jahren keine erlebt, die mit diesem, dem Berufsbild des Richters nicht entsprechenden Ziel, ihr dienendes Amt ergriffen haben.

Wann endlich wird auch die Justizbürokratie begreifen, dass Richter-innen in der Regel ihre Tätigkeit als neutrale Schlichter mit Blick für soziale und wirtschaftliche Gegebenheiten auffassen. Ein ihnen gewährter „Freiraum“ dient der Fortentwicklung rechtlicher und mitmenschlicher Beziehungen, ohne dass zuvor alles normiert und gerade im Hinblick auf das Kammerprinzip beschnitten werden muss.

VRLG Michael Wadenpohl, Düsseldorf

Bericht aus dem Präsidium

Seit der Neuwahl am 30. 3. 2001 hat sich das Präsidium des DRB unter dem neuen Vorsitzenden Geert Mackenroth (Itzehoe) dreimal zu Sitzungen getroffen. Schon bei der Konstituierung am 3. 5. 2001 standen folgende herausragende Themen an: Schuldrechtsmodernisierung, StPO-Eckpunktepapier, Juristenausbildung und Ost-Besoldung.

Zur Juristenausbildung lag ein Fragenkatalog vor, den das Präsidium in der ersten Sitzung beantwortet und dabei die Defizite und Vorzüge der deutschen Juristenausbildung dargestellt und die Forderung nach Beibehaltung der einheitlichen Juristenausbildung bekräftigt hat. In der Folgezeit haben zur diesem Thema Anhörungen im BT-Rechtsausschuss stattgefunden, in denen der Richterbund seine Positionen erläutern konnte.

Das Präsidium verabschiedete zum StPO-Eckpunktepapier eine Stellungnahme, in der zum Ausdruck gebracht wurde, dass der DRB Bestrebungen, im Rahmen der Diskussion um eine Reform des Strafprozesses den Beschuldigten stärker in das Ermittlungsverfahren einzubinden, kritisch gegenübersteht und Forderungen nach einem „partizipatorischen Strafverfahren“ für verfehlt hält. Es wurde darauf hingewiesen, dass die im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Änderungen das Ermittlungsverfahren verlängern werden, ohne dass dies zu einer Verkürzung der Hauptverhandlung führt.

Zur Schuldrechtsmodernisierung hatte der Verband schon Stellungnahmen zum Referentenentwurf abgegeben. Bereits im Mai gingen der Regierungsentwurf und der gleichlautende Koalitionsentwurf ein, zu denen Anhörungen im Rechtsausschuss und nach der Stellungnahme des BRates auch noch eine weitere Anhörung im BMJ stattgefunden haben, die der Verband nach Vorbereitung durch die Zivilrechtskommision wahrgenommen hat. Das Gesetz wird sicher am 1. 1. 2002 in Kraft treten. Ein allgemeiner Überblick über die wesentlichen Neuregelungen wird in der DRiZ Heft 10/2001 abgedruckt.

Als weiteres großes Gesetzesvorhaben beschäftigte das Präsidium am 8. 6. 2001 die BetrVG-Reform. Auch hierzu wurde eine differenzierte Stellungnahme erarbeitet, in der die Modernisierung des Gesetzes, die

eine flexiblere Bildung von Betriebsräten ermöglicht, grundsätzlich begrüßt wird, jedoch Unverständnis darüber zum Ausdruck gebracht wird, dass das Demokratieprinzip innerhalb des Betriebsrats abgeschafft werden soll. Es wird eine bessere Formalisierung des Wahlverfahrens in Kleinbetrieben gefordert, um Missbrauchsmöglichkeiten vorzubeugen, und auf die in manchen Teilen bestehenden Unklarheiten und Missverständlichkeiten hingewiesen.

Bei der August-Tagung stand wiederum das Strafrecht im Vordergrund mit Entwürfen zu einem Völkerstrafgesetzbuch, Ergänzung der Kronzeugenregelung, nachträglicher Anordnung von Sicherungsverwahrung für Sexualstraftäter, Entwurf eines OWi-Verfahrensänderungsgesetzes und Plänen zur Änderung des StGB aufgrund des Eckpunktepapiers sowie der Stellungnahme des BRats zum Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes.

Neben aktuellen Fragen wie Ost-Besoldung – Stellungnahme gegenüber dem BVerfG –, Richterwahlverfahren, Besoldung der Amtsgerichtsdirektoren, Angriffe gegen Staatsanwälte im Zusammenhang mit den „Leuna-Ermittlungen“ beschäftigten das Präsidium eine Reihe von weiteren Gesetzentwürfen zum Schadensersatz-, Unterhalts- und Umgangsrecht, zum Telefondienstegesetz, zur internationalen Adoption und zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf die Geschäftsstelle.

Die vom Präsidium abgegebenen Stellungnahmen und Presseerklärungen können auf der Internetseite des Richterbundes www.drb.de nachgelesen werden.

Ein ganz wichtiges Thema im August war die geplante Kürzung der Beamtenversorgung. Das Präsidium war sich einig, dass sich der DRB mit allen Mitteln gegen das Vorhaben zur Wehr setzen müsse. Insofern werden auch die Zusammenarbeit mit den übrigen Verbänden, insbesondere dem Deutschen Beamtenbund, angestrebt, sowie Gespräche mit Bundes- und Landespolitikern. Das Präsidium beschloss, Rechtsschutz für „Musterklagen“ zu bewilligen und die Mitgliedsverbände mit einem internen Rundschreiben hierüber zu informieren. Das Ergebnis des Beteiligungsgesprächs im BMI soll in diesem Schreiben mit dargestellt werden. Weiterhin soll der in der DRiZ der vor ca. 2 bis 3 Jahren veröffentlichte Artikel zum Thema „Gesamtschau“ der Kürzungen in Besoldung, Beihilfe und Versorgung aktualisiert und fortgeschrieben werden.

In den nächsten Monaten noch weiter beschäftigen werden den Bundesverband die Folgen aus der BVerfG-Entscheidung zur Anordnung von Durchsuchungen, die Un-

tersuchung zur Personalbedarfsberechnung „PebbSy“, die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zur Personal- und Organisationsentwicklung, Selbstverwaltung, Qualitätssicherung, Richter- und StA-Arbeitsplatz, sowie die Vorbereitung der für Juni 2002 geplanten weiteren Tagung für Staatsanwälte zu den Themen „Arbeit der Staatsanwälte im zusammenwachsenden Europa“ – nach welchen Vorgaben/unter welchen Bedingungen arbeiten Staatsanwälte in den anderen europäischen Ländern – und „Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft“, sowie „des Deutschen Richtertages 2003“.

Am 5. 11. 2001 wird in Berlin zum sechsten Mal der Menschenrechtspreis des Deutschen Richterbundes verliehen, diesmal an Staatsanwalt Calvin Galindo aus Guatemala, der wegen seiner korrekten Strafverfolgung und seines wichtigen Beitrages zur Aufklärung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen Morddrohungen erhielt und sein Land verlassen musste.



Roswitha Müller-Piepenkötter

Persönliches:

geboren am 3. 4. 1950, verheiratet, zwei Töchter,

Beruflicher Werdegang:

Jura-Studium in Münster u. Tübingen, Richterin seit 1976, zunächst in Dortmund, seit 1977 in Düsseldorf, 1979 Ernennung zur Richterin am LG Düsseldorf, 1981 bis 1984 Beurlaubung aus familiären Gründen, seit 1992 Richterin am OLG Düsseldorf, dort seit 1999 Gleichstellungsbeauftragte,

Richtervertretungen:

seit 1991 Mitglied des Bezirksrichterrates, von 1995 bis 1999 dessen Vorsitzende,

Verbandstätigkeit:

1986 bis 1992 Vorsitzende der Bezirksgruppe Düsseldorf, seit 1994 Mitglied des Geschäftsführer-Vorstandes des Landesverbandes NW des DRB.

seit 1998 stellv. Landesvorsitzende

seit März 2001 Mitglied des Präsidiums des Richterbundes in Berlin.

Wir gratulieren zum Geburtstag: November/ Dezember 2001

Zum 60. Geburtstag

- 3. 11. Jürgen Freter
- 5. 11. Paul-Hermann Piira
- 13. 11. Dr. Helmut Buettner
- 14. 11. Volker Daberkow
- 21. 11. Susanne Hennings
- 24. 11. Werner Schöllgen
- 7. 12. Hans Horst Muehlfeld
- 11. 12. Rudolf Reitz
- 15. 12. Jürgen Hagmann
Wolfgang Hermelbracht
Volker Rupp

Zum 65. Geburtstag

- 9. 11. Dr. Dieter Crevecoeur
Heribert Fessler
- 12. 11. Albert Wißborn
- 13. 11. Friedhelm Fissahn
- 16. 11. Elisabeth Hahn
- 18. 11. Ludwig Schiller
- 28. 11. Hans-Joachim Hellemann
- 29. 11. Rainer Schott
- 30. 11. Dr. Fritz-Jürgen Dreher
- 25. 12. Karl Hafner
Jürgen Unterhinninghofen
- 30. 12. Dr. Hans Henning Buchholz
- 31. 12. Peter Rohs

Zum 70. Geburtstag

- 1. 11. Raoul Traeger
- 2. 11. Reinhard Kelkel
- 6. 11. Dr. Alfred Dickersbach
- 9. 11. Dr. Dirk Itel Rogge
- 26. 11. Ulrich Feuerabend
- 4. 12. Ferdinand Breuning
- 9. 12. Christian Uliczka
- 16. 12. Dr. Bernhard Juettner
- 20. 12. Dr. Armin Draber
- 25. 12. Dr. Dieter Laum

Zum 75. Geburtstag

- 28.11. Dr. Bruno Kremer

und ganz besonders

- 4. 11. Friedrich-Wilhelm Löloff (78 J.)
- 5. 11. Adolf Bodenheim (76 J.)
- 23. 11. Karlheinz Wuestefeld (79 J.)
- 25. 11. Hans Schuster (78 J.)
- 5. 12. Dr. Hans Albers (89 J.)
- 6. 12. Werner Albsmeier (77 J.)
- 8. 12. Franz Maas (81 J.)
- 9. 12. Gerhard Verleger (78 J.)
- 11. 12. Adolf Moenikes (78 J.)
- 13. 12. Franz Juenemann (82)
- 18. 12. Otto Rohrmann (79 J.)
- 29. 12. Wolfgang Worm (82 J.)

Mitgliederversammlung in Tübingen

Am 22. Juni 2001 hielt der Verein der Richter und Staatsanwälte Baden-Württembergs in Tübingen seine jährliche Mitgliederversammlung ab. Als Vertreter des Landesverbandes NW nahm der stellvertretende Landesvorsitzende Johannes Schüler teil.

Den einführenden Worten des dortigen Landesvorsitzenden Helmut Borth war zu entnehmen, dass die Kolleg-innen im Süden ähnliche Probleme plagen wie uns in NRW. An erster Stelle steht der Personal-

(Fortsetzung auf Seite 18)

RiStA stellt den neuen Bundesvorsitzenden vor



Geert Wilhelm Mackenroth

geboren 1. 2. 1950 in Kiel
1968 Abitur
Jura-Studium in Kiel und Tübingen
1975 Staatsanwalt in Bremen,
ein Jahr Tätigkeit beim Generalstaatsanwalt
1979 Richter am Amtsgericht in Bad Oldesloe

seit 1986 Direktor des Amtsgerichts in Mölln, Tätigkeit beim OLG Schleswig
seit Januar 2000 Präsident des LG Itzehoe
1995 bis 2000 Vorsitzender des Hauptrichterrates beim Justizministerium
des Landes Schleswig-Holstein

Familienstand: verheiratet seit 1971, vier Kinder

Ehrenamtliche Tätigkeiten:

seit 1980 Mitglied im Vorstand des Lübecker Richtervereins
1990–1999 Mitglied im Vorstand des Schl.-Holst. Richterverbandes
1994–1999 Vorsitzender des Schl.-Holst. Richterverbandes und Mitglied im
Vorstand des Deutschen Richterbundes
seit 1999 stellv. Bundesvorsitzender des DRB
seit März 2001 Bundesvorsitzender

Private Interessen:

1987 Mitbegründer und seither Vorsitzender der Deutsch-Italienischen Gesellschaft
Società Dante Alighieri Lübeck
seit 1990 Mitglied im Vorstand, seit 1993 Vizepräsident und Geschäftsführer der
Vereinigung Deutsch-Italienischer Kulturgesellschaften e.V., des Dachverbandes der
Deutsch-Italienischen Gesellschaften in Deutschland, Bonn

mangel; allerdings konnte auch dort erreicht werden, dass die Justiz von den nahezu flächendeckenden Etatkürzungen verschont ist. Auch in Baden-Württemberg soll die EDV-Ausstattung im Justizbereich auf den Stand der Zeit gebracht werden. Selbst das neue Steuerungsmodell ist ein Thema, auch wenn die verwendete Software eine andere ist. Diesbezüglich sind die Vorbehalte der Kolleg-inn-en beträchtlich, weil sie Eingriffe in die richterliche

Unabhängigkeit durch das Diktat der Höhe des Behördentats einer Behörde befürchten.

In seinem Grußwort bat der Bundesvorsitzende Geert Mackenroth, der ebenso wie die Bundesgeschäftsführerin Uta Fölster Gast der Baden-Württemberger war, die Stellungnahme des Präsidiums zum Eckpunktepapier des BMJ zur StPO-Reform genau zu lesen. Bei aller auch in Formulie-

rungen zum Ausdruck gebrachten Dialogbereitschaft des DRB seien zahlreiche Punkte des Papiers mit kritischen Anmerkungen zu versehen.

Höhepunkt der Veranstaltung war ein Vortrag von Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Graf Vitzthum zum Thema „Die Grundrechte-Charta im Prozess europäischer Verfassungsfindung“. Der Europäische Rat in Nizza hat am 7. Dezember 2000 die Charta der Grundrechte der Europäischen Union feierlich proklamiert. Prof. Graf Vitzthum wies auf einige für Juristen interessante Aspekte hin: die Charta enthalte einen Verfassungsteil für eine nichtstaatliche Einheit, da die Europäische Union keinen Staat darstellt. Zudem handele es sich um eine Verfassung ohne Rechtsverbindlichkeit. Dennoch werde sie die Rechtsprechung des EuGH sicherlich beeinflussen. Auch wird sie für Europäer einen Identifikationspunkt darstellen.

Informationen für den Elldienst

Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem BGB

Betreuung (§§ 1896 ff BGB, 65 ff FGG): ist notwendig, wenn ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (§ 1896 BGB lesen!).

Üblicherweise wird bei Eingang eines Antrages auf Einrichtung einer Betreuung wie folgt verfahren:

a) Der Richter fordert einen Bericht der zuständigen Betreuungsbehörde an, die die Sachlage ermittelt und einen geeigneten Betreuer vorschlägt. Betroffener und ggf. Familienangehörige werden i. d. R. in diesem Stadium schriftlich angehört.

b) Außerdem holt der Richter ein schriftliches Sachverständigungsgutachten über die Notwendigkeit der Betreuung ein (zwingende Voraussetzung § 68 b FGG).

c) Wenn die Sachlage ausreichend ermittelt ist, erfolgt zuletzt die persönliche richterliche Anhörung der betroffenen Person (zwingende Voraussetzung, § 68 FGG). Dies soll in der üblichen Umgebung der betroffenen Person geschehen.

Der genaue Inhalt der dann zu treffenden Entscheidung ergibt sich aus § 69 FGG:

1. Bezeichnung der Betroffenen.
2. Bezeichnung des Betreuers (und des evtl. bestellten Vertreters), gegebenenfalls mit Klärstellung, ob jemand als Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer oder (allgemein) Berufsbetreuer ist.
3. Es sind die einzelnen Aufgabenkreise der Betreuung zu benennen. Infrage kommen dabei insbesondere: die Vermögenssorge, die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen sowie Sozialhilfeträgern, die Gesundheitsfürsorge, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Entscheidung über die Wohnungsauflösung und der Abschluss eines Heimvertrages, die Entgegennahme und das Öffnen von Post (§ 1896

Muster

Vollmacht / Versorgungsvollmacht

Hiermit erteile ich,

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

ohne Zwang und aus freiem Willen für den Fall, daß ich zeitweise oder dauerhaft meine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen oder regeln kann, folgende Vollmacht:

1) Name:

Anschrift:

Telefon:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

2) Name:

Anschrift:

Telefon:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

werden bevollmächtigt, mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Bevollmächtigten können nur gemeinsam auftreten/können unabhängig voneinander auftreten./Die unter 2) aufgeführte Person vertritt die unter 1) genannte Person bei Abwesenheit oder Verhinderung (nicht Zutreffendes streichen).

Diese Vollmacht berechtigt zu meiner Vertretung in Fragen der medizinischen Versorgung und Behandlung, soweit ich selbst nicht im Stande bin, darüber zu bestimmen. Die bevollmächtigten Personen können Verträge jeder Art mit Kliniken, Alten- und Pflegeheimen abschließen, einseitige Erklärungen abgeben und entgegennehmen oder sonst meinen Aufenthaltsort bestimmen. Insbesondere wird den Bevollmächtigten die Befugnis übertragen, anstelle der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers in freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen einzuwilligen. Müssen die Bevollmächtigten über schwerwiegende Heilbehandlungsmaßnahmen nach § 1904 BGB oder über freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 BGB entscheiden, bedürfen sie dazu einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte sind gegenüber den Bevollmächtigten von der Schweißpflicht entbunden. Diese Vollmacht soll eine Betreuung gem. §§ 1896 BGB ff – Betreuungsge setz – ausschließen.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten umfaßt die Vollmacht die Verwaltung meiner Einkünfte sowie die Besorgung der laufenden Geschäfte. Hierzu gehören die Abwicklung von Bankgeschäften, Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen und der Krankenkasse, einschließlich Finanzamt, Gericht.

Die Bevollmächtigten sind nicht dazu berechtigt (individuelle Regelung, je nach Vermögenslage): Die Vollmacht soll auch über meinen Tod hinaus Gültigkeit haben.

Düsseldorf, den

Die eigenhändige Unterschrift des/der Vollmachtgeberin/Vollmachtgebers wird hiermit beglaubigt.

(Vollmachtgeberin)

(Siegel/Unterschrift)

*Dieser Vordruck wurde von der Betreuungsstelle der Stadt Düsseldorf und den Düsseldorfer Betreuungsvereinen erstellt. SInd Immobilien vorhanden, muß die Vollmacht von einem Notar beglaubigt werden.

Der DRB übernimmt keine Haftung und auch keine Gewähr für Vollständigkeit.

Abs. 4 BGB). Es kann auch in Ausnahmefällen pauschal als Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“ angegeben werden (§ 69 f FGG beachten!). Die Einrichtung der Betreuung schränkt die betroffene Person grundsätzlich selbst rechtlich nicht ein, diese Angelegenheiten auch selbst wahrzunehmen. Der Betreuer handelt wie ein Vertreter, der diese im Einvernehmen mit der betroffenen Person erledigen kann.

4. Wenn dies zum Schutz der betroffenen Person nicht ausreicht, wird ausnahmsweise hinsichtlich einzelner oder aller Angelegenheiten ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) angeordnet. Erst dann kommt die Betreuung insoweit einer Entmündigung nahe.

5. Der Zeitpunkt, an dem das Gericht (von sich aus) überprüft, ob die Betreuung aufgehoben oder verlängert wird (höchstens fünf Jahre, § 69 I Nr. 5 FGG).

6. Rechtsmittelbelehrung: Grundsätzlich gilt die einfache Beschwerde. Hinsichtlich der Einrichtung eines Einwilligungsvorbehaltes gilt die sofortige Beschwerde (§ 69 g FGG).

Gemäß § 69 f FGG kann eine Eilentscheidung in Form einer einstweiligen Anordnung erfolgen. Auch hier ist aber zwingend ein ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit der Betreuung und grundsätzlich die persönliche Anhörung der betroffenen Person erforderlich.

Die Entscheidung wird nach § 69 a Abs. 3 FGG grundsätzlich wirksam durch Bekanntgabe an den Betreuer. Sie ist aber nach Abs. 1 dieser Vorschrift grundsätzlich auch dem Betroffenen bekannt zu geben. Bei Gefahr im Verzug kann die sofortige Wirksamkeit angeordnet werden (§ 69 Abs. 3 S. 2 FGG). Dann wird die Entscheidung wirksam, wenn sie der betroffenen Person oder ihrem Verfahrenspfleger bekannt gemacht wird oder der Geschäftsstelle zur Bekanntmachung übergeben wird.

Ist die Betreuung einmal eingerichtet, obliegt die Überwachung der Betreuung grundsätzlich dem Rechtsanwalt. Nach Ablauf der im Betreuungsbeschluss zu setzenden Überprüfungsfrist muss der Richter wieder über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung entscheiden. Ausnahmen: §§ 1908 b I, II, V, 1908 c BGB. Der Richter hat zu entscheiden, wenn die Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkreises der Betreuung oder die Auswechselung der Person des Betreuers beantragt

wird. Dabei ist grundsätzlich genauso zu verfahren, wie bei der Erstbestellung (neues Gutachten und neue richterliche Anhörung).

Folgende Entscheidungen des Betreuers bedürfen aber der Genehmigung durch den Richter:

I. Unterbringung (§§ 1906 BGB, 70 ff FGG) setzt voraus, dass sie zum Wohl der betroffenen Person erforderlich ist, z. B. weil die Gefahr besteht, dass sie sich entweder selbst gesundheitlichen Schaden zugefügt (Abs. 1 Ziffer 1) oder weil eine Heilbehandlung notwendig ist, die nur in Verbindung mit einer Unterbringung möglich ist (Abs. 1 Ziffer 2). Erforderlich ist wieder

- a) ein Gutachten eines Sachverständigen, der ein Arzt für Psychiatrie sein soll (§ 70 c FGG),
- b) eine richterliche Anhörung der betroffenen Person (§ 70 c FGG).

Der notwendige Entscheidungsinhalt ergibt sich aus § 70 f FGG.

1. Bezeichnung des Betroffenen.

2. Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet: Die Unterbringung darf höchstens für zwei Jahre genehmigt werden.

3. Rechtsmittelbelehrung (sofortige Beschwerde, § 60 g Abs. 3 FGG beachten).

Die sofortige Wirksamkeit kann nach § 70 g Abs. 3 S. 2 FGG angeordnet werden.

Gemäß § 70 g Abs. 5 FGG kann angeordnet werden, dass die zuständige Behörde bei der Zuführung der Unterbringung körperliche Gewalt anwenden kann (z. B. mit Hilfe der Polizei).

Im Wege einer einstweiligen Anordnung kann eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme nach § 70 h FGG für die Dauer von höchstens sechs Wochen getroffen werden. Auch hier ist zwingend ein ärztliches Zeugnis und grundsätzlich die persönliche Anhörung erforderlich (§ 69 f FGG).

Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung richtet sich nach § 70 g FGG.

II. Unterbringungähnliche Maßnahmen (§§ 1906 Abs. 4 BGB, 70 ff FGG):

Hierunter fallen nur die in Heim, Anstalt oder sonstiger Einrichtung angebrachten Maßnahmen, die einer Freiheitsentziehung gleich kommen (z. B. mechanische Fixierung durch Beckengurt, Stecktischchen beim Rollstuhl oder Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit durch Medikamente). Keine An-

wendung, wenn die betroffene Person sich nicht in einem Heim etc. befindet. Hinsichtlich der Verfahrensvoraussetzungen ist auf die Genehmigung einer Unterbringung zu verweisen mit der Abweichung, dass hier kein Gutachten, sondern ein ärztliches Zeugnis ausreichend ist (§ 70 c Abs. 1 S. 3 FGG).

III. Medizinische Maßnahmen (§§ 1904 BGB, 69 d Abs. 1 und 2 FGG) – selten –:

Solche, die die Gefahr mit sich tragen, dass die betroffene Person der Maßnahme (nicht auf Grund der Erkrankung, die die Maßnahme erforderlich macht) stirbt oder erhebliche gesundheitliche Schäden erlangt, bedürfen der richterlichen Genehmigung. Wenig wahrscheinliche, jedoch nicht ausschließende Risiken sind aber genehmigungsfrei (vgl. Palandt-Diederichsen § 1904 Rz. 10), sodass das normalerweise mit der Durchführung einer Vollnarkose verbundene Risiko keine solche Genehmigung erforderlich macht. Anders ist aber der Fall eines besonderen Risikopatienten zu beurteilen. Erforderlich für die richterliche Genehmigung sind:

- a) ein ärztliches Gutachten, in dem der Nutzen und die Risiken der beabsichtigten Behandlung abgewogen werden. Sachverständiger und ausführender Arzt sollen nicht personengleich sein (§ 69 d Abs. 2 FGG),

- b) die richterliche Anhörung der betroffenen Person (§ 69 d Abs. 2 S. 2 FGG). Es sollen auch nahe Angehörige angehört werden (§ 68 a S. 3 FGG).

Da die Durchführung des Verfahrens eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, ist § 1904 Abs. 1 S. 2 BOB von erheblicher Bedeutung. Der Arzt darf Maßnahmen ohne richterliche Genehmigung durchführen, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Es besteht die Gefahr, dass Ärzte sich vor dieser Verantwortung drücken möchten und versuchen, den Richter zu einer sofortigen Entscheidung zu drängen, die bei Einhaltung der Verfahrensvorschrift nicht möglich ist.

Ausnahmsweise kann das Vormundschaftsgericht bei besonderer Eilbedürftigkeit gemäß § 1846 BGB die oben unter Ziffer I-III genannten Entscheidungen selbst treffen (nicht nur genehmigen), bevor ein Betreuer bestellt worden ist.

Die vorliegende Darstellung beruht auf einem Leitfaden von RAG Ralph Neddermeyer, Wesel, dem herzlich für seine freundliche und blitzschnelle Hilfe gedankt wird.

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

(Konto-Nr.)

(Name des Institutes)

(Name des Kontoinhabers)

(Bankleitzahl)

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



DEUTSCHER RICHTERBUND

Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814 · Fax (02381) 22568

Kto.-Nr. 70227 Sparkasse Hamm
(BLZ 410 500 95)

Angebot für unsere Mitglieder

„Und was bringt mir die Mitgliedschaft im Richterbund, so rein wirtschaftlich?“ So oder ähnlich sind die Fragen, die Assessoren häufig stellen, wenn sie darauf angesprochen werden, ob sie dem Richterbund beitreten wollen. Auf den Assessorentagen wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Schwelle zum Beitritt bei einem Jahresbeitrag von deutlich über 200,- DM hoch sei. Nun ist der Richterbund kein Wirtschafts- oder Wohltätigkeitsunternehmen, sondern vertritt die Berufsinteressen seiner Mitglieder. Das soll auch so bleiben und der Richterbund soll nicht in eine Art Powershopping-Club mutieren.

Dennoch hat der Geschäftsführende Landesverband überlegt, wie man den Fragen nach der wirtschaftlichen Komponente einer Mitgliedschaft im Richterbund die Spitze nehmen könnte. Es kam die Idee auf, die neuen Möglichkeiten der Datenverarbeitung den Mitgliedern zu günstigen Konditionen anzubieten, soweit es die Berufstätigkeit betrifft. Dazu wurden in einer Gruppe unter Leitung von VRLG Nütze, StA Schüler und RLG Wöstmann die Möglichkeiten ausgelotet und mit den juristischen Fachverlagen Verhandlungen geführt. Diese hatten mit dem Verlag Recht und Praxis den größten Erfolg.

Es gelang dem Richterbund, einmalig günstige Konditionen für die Richterbundmitglieder für den Bezug der CD-ROM BGH-Rechtsprechung (Einzelheiten siehe

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
G 3378

Einlegeblatt) herauszuholen. Statt 248,- DM kostet der Einstieg nur 62,- DM, also 25 % des Ladenpreises oder umgekehrt 75 % Rabatt darauf. Gleiches gilt für die Updates, die dreimal jährlich erscheinen. Also wiederum 75 % Rabatt auf den Ladenpreis oder 25 % des Ladenpreises, also 37,- DM statt 149,- DM. Darüber hinaus fallen nur Portokosten an. Jeder kann also beim Einstieg 186,- DM sparen und bei jedem Update 112,- DM und damit im Jahr sage und schreibe 298,- DM. Dazu kommt noch die Möglichkeit, die Kosten für den Bezug der CD-ROM im Rahmen der Steuererklärung als Werbungskosten geltend zu machen. Die Kosten reduzieren sich dann nochmal um den persönlichen Steuersatz. Wichtig war für den Richterbund, dass der Verlag sämtlichen organisatorischen Aufgaben übernimmt.

Jedes Richterbundmitglied bekommt vom Verlag Recht und Praxis direkt die CD-ROM und auch die Rechnung, die beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Verwaltungskosten für den Richterbund entstehen nicht. Die Bestellung muss ledig-

lich fest für ein Jahr erfolgen. Danach kann jederzeit gekündigt werden. Eine längerfristige Bindung ist mit der Bestellung also auch nicht verbunden. Der Geschäftsführende Landesvorstand war sich absolut einig, dass dies einmalige Konditionen für die Mitglieder sind und hat sich entschlossen, mit dem Verlag Recht und Praxis zusammenzuarbeiten. Sollte übrigens das ausgehandelte Angebot auf reges Interesse stoßen, besteht von Seiten des Verlages auch die Bereitschaft, weitere CD-ROMs zu ähnlichen Konditionen anzubieten. Bestellungen können in der Landesgeschäftsstelle des Richterbundes in 59065 Hamm, Martin-Lutherstraße 11, oder beim Verlag direkt erfolgen. Wenn also noch jemand fragt, was ihm die Mitgliedschaft im Richterbund wirtschaftlich bringt, so kann man nunmehr ohne Bedenken antworten, dass bei Annahme des Bezugsangebotes der CD-ROM sogar ein Nettogewinn herauspringt.

Die Mitgliedschaft im Richterbund war es und ist es jetzt noch mehr: eine runde und lohnende Sache.



DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814 · Fax (02381) 22568

Kto.-Nr. 70227 Sparkasse Hamm
(BLZ 410 500 95)

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Nordrhein-Westfalen

zur Bezirksgruppe: _____, mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Privatanschrift:

_____ (Straße)

_____ den _____

200 _____

_____ (Unterschrift)